

Ornithologische Monatschrift.

Herausgegeben vom

Deutschen Vereine zum Schutze der Vogelwelt e. V.

Begründet unter Redaktion von E. v. Schlechtendal,

fortgesetzt unter Redaktion von W. Thienemann und K. Th. Liebe.

Ordentliche Mitglieder des Vereins zahlen einen Jahresbeitrag von sechs Mark und erhalten dafür die Monatschrift postfrei (in Deutschland und Oesterreich-Ungarn).

Redigiert von
Dr. Carl R. Hennicke
in Gera (Reuss)
und Prof. Dr. **O. Taschenberg**.

Das Eintrittsgeld beträgt 1 Mark
— Zahlungen werden an den Geschäftsführer des Vereins, Herrn Pastor Jahn in Hohenleuben (Reuss j. L.) erbeten.

Kommissions-Verlag der Creutzschen Verlagsbuchhandlung in Magdeburg.

Ausbleibende Nummern wolle man bei dem Postamt reklamieren,

Adressenänderungen dem Geschäftsführer unter Beifügung von 50 Pf. für die Postüberweisungsgebühr angeben.

Preis des Jahrgangs von 12 Nummern 8 Mark.

■ Nachdruck nur mit Genehmigung gestattet. ■

XXXIII. Jahrgang.

Februar 1908.

Beilage zu No. 2.

Das Vogelschutzgesetz im Reichstage.

Der stenographische Bericht über die Verhandlungen.

76. Sitzung. Freitag, den 10. Januar 1908.

Erste Beratung des Entwurfs eines Gesetzes zur Aenderung des Gesetzes, betreffend den Schutz von Vögeln, vom 22. März 1888 und zur Einführung des Vogelschutzgesetzes in Helgoland.

Präsident: Ich eröffne die erste Beratung und erteile das Wort dem Herrn Abgeordneten Freiherrn von Wolff-Metternich.

Freiherr v. Wolff-Metternich, Abgeordneter: Meine Herren, meine politischen Freunde stehen der Vorlage zum Vogelschutzgesetz sympathisch gegenüber, und zwar deshalb, weil es sich im allgemeinen darum handelt, unsere einheimische Vogelwelt zu schützen. Die Vorlage gründet sich auf die Pariser Konvention vom 19. März 1902, welche den Zweck hat, die Vögel bei dem Durchzuge in die südlichen Länder zu schützen durch internationale Abkommen. Dieser Konvention sind Italien und die im Süden des Mittelländischen Meeres an der afrikanischen

Küste liegenden Länder nicht beigetreten. Allerdings ist dies der Fall bezüglich Portugals und Griechenlands, ohne dass beide die Konvention bis dahin ratifiziert haben. Aus dieser Tatsache leite ich die Befürchtung her, dass wir Deutsche vielleicht die einzigen sind, welche zum Schutze der Vögel die Klinke der Gesetzgebung in die Hand nehmen. Wir sollten uns daher keine unnötigen Fesseln anlegen, sondern nur so viel tun, wie nötig ist zur Durchführung der Pariser Konvention. Die stellenweise bemerkbare Verminderung der Vogelwelt hat nicht so sehr ihren Grund in dem direkten Eingreifen der Menschen als vielmehr darin, dass manche Vogelarten ihre Lebensbedingungen in neuerer Zeit durch die Zunahme der Bevölkerung, durch die Meliorationen, durch die Veränderung der Waldbestände — ich erinnere z. B. an die umfangreiche Umwandlung von Laubholz in Nadelholzbestände — verlieren. Solche Momente haben eine Verminderung einzelner Vogelarten für beschränkte Gebiete bewirkt. Dieser Tatsache steht indessen die Zunahme gewisser anderer Vogelarten gegenüber.

Meine Herren, prinzipiell muss man daran festhalten, dass alle Tiere, auch die Vögel, zum Nutzen des Menschen geschaffen sind. Die ganze Tierwelt, die Vögel mit einbegriffen, ist nicht Selbstzweck, sie ist dazu da, von uns Menschen so, wie wir es für gut befinden, benutzt zu werden. Wir haben ein Recht darauf, uns am Gesang der Vögel zu erfreuen, ferner ein Recht darauf, Stubenvögel zu halten, schliesslich auch darauf, die Vögel zu töten und sie zum Genuss herzurichten. Es ist selbstverständlich, dass hierbei jede Grausamkeit nach Möglichkeit ausgeschlossen sein soll.

Bei der Beratung der Vorlage, die uns bekanntlich schon in der vorigen Session beschäftigt hat, sind nun hauptsächlich zwei Bedenken hervorgetreten, einmal wegen der Erschwerung des Haltens der einheimischen Stubenvögel, sodann wegen des Verbots des Dohnenstiegs. Ich will vorweg bemerken, dass ein Teil meiner politischen Freunde der Ansicht ist, dass der Fang der Krammetsvögel im Dohnenstieg aufhören möchte; ein anderer Teil, zu welchem ich mich bekenne, ist entgegengesetzter Ansicht. Das Halten der einheimischen Stubenvögel sollte nach meiner Ansicht nicht gar zu sehr erschwert werden. Ich gebe zu, dass im § 5 der Vorlage Erleichterungen in dieser Beziehung vorgesehen

sind, möchte aber wünschen, dass dieselben auch in weiteren Kreisen bekannt werden, und dass auch die zuständigen Behörden davon nach Möglichkeit Gebrauch machen.

Ich sagte vorhin, wir haben ein Recht zum Halten von Stubenvögeln. Wie mancher erfreut sich an ihrem lieblichen Gesang und den munteren Bewegungen, und man kann nicht leugnen, dass durch das Halten eines Stubenvogels Wohnräume heimlicher und wohnlicher gemacht werden. Es gibt eine Menge Leute, die nicht in der Lage sind, dem Gesang der Vögel in der freien Natur zu lauschen, die durch ihre Beschäftigung, durch Krankheit usw. an das Haus gebunden sind; denen sollte man die Möglichkeit, sich einen Stubenvogel zu halten, auch einen einheimischen, nicht zu sehr erschweren. Es ist eine bekannte Tatsache, dass alle diejenigen, welche gerne Stubenvögel bei sich haben und sie pflegen, dadurch ein besonderes Interesse an den Schönheiten der Natur bekommen, dass bei ihnen die Liebe zur Vogelwelt zunimmt. Die Pflege und Haltung von Stubenvögeln ist eine harmlose Freude, die vor manchen Dingen schützt, welche weniger gut und erfreulich sind. Meist handelt es sich um körnerfressende Vögel, deren Nutzen im Haushalte der Natur nur gering bemessen ist. Jedenfalls wird kein Schaden dadurch verursacht, wenn hier und da ein Zeisig oder Buchfink oder Stieglitz gefangen wird. Ich gebe zu, dass das Halten von insektenfressenden Vögeln im Käfig schwieriger ist.

Dazu kommt ferner, dass die Pflege der Stubenvögel eine ziemlich lohnende Industrie im Gefolge hat durch Anfertigung von Käfigen, Futtervorrichtungen usw.

Meine Herren, das Halten der Stubenvögel ist eine uralte deutsche Sitte. Vor 500 Jahren hat man bei uns den Kanarienvogel aus dem Auslande eingeführt, ein Beweis dafür, wie sehr man schon damals Wert auf die Pflege der Stubenvögel legte. Man begnügte sich nicht nur mit den einheimischen, sondern man nahm noch das Ausland zu Hilfe.

Der zweite Punkt, der bei der vorigen Beratung nach mancher Richtung hin Bedenken erregt hat, ist das Fangen von Krammetsvögeln im Dohnenstiege. Ich habe vorhin schon betont, dass einzelne meiner politischen Freunde Gegner des Fanges sind, andere dagegen Freunde:

zu den letzteren gehöre ich. Bei der vorigen Beratung war man bestrebt, vom Reichstage aus Anträge zu stellen, welche den Zweck hatten, den Fang des Krammetsvogels in einzelnen Bundesstaaten, besonders in Preussen, wo er jagdbar und der Fang im Dohnenstiege erlaubt ist, zu verbieten und so in die dort geltende Jagdgesetzgebung von hier aus einzugreifen. Ich muss unbedingt an der Auffassung festhalten, dass die Jagdgesetzgebung den Einzelstaaten überlassen bleiben soll, und dass nicht von hier aus eingegriffen wird. Meine Herren, wir haben eben in Preussen mit vieler Mühe und nicht ohne vielfache Erregung unsere Jagdverhältnisse, wie man wohl sagen darf, gut und zweckmässig gesetzlich geordnet. Wir sind froh, dass wir endlich so weit gekommen sind. Wenn nun bei uns allein wegen des Krammetsvogels wieder geändert werden soll, so würde das nach meiner und vieler anderer Meinung durchaus unerwünscht sein. Von den Bestimmungen der Pariser Konvention ist der Krammetsvogel ausdrücklich überall da ausgenommen, wo er jagdbar ist. Die Vorlage will den Fang des Krammetsvogels abschaffen für die Gebiete, wo er nicht jagdbar ist, also z. B. für Oldenburg. In denjenigen Ländern, wo er jagdbar ist, z. B. in Preussen, genießt er eine ausreichende Schonzeit. Wir haben die gesetzliche Bestimmung, dass der Fang nur dauern darf vom 21. September bis 31. Dezember.

Meine Herren, ich für meinen Teil würde es aber auch bedauern, wenn der Fang des Krammetsvogels im Dohnenstiege dort, wo er nicht jagdbar ist, aufhören sollte. Ich meine, es gibt in diesen Gebieten doch eine ganze Anzahl von weniger bemittelten Personen, die sich durch den Vogelfang nicht unbedeutende Einkünfte verschaffen können, und die sollte man ihnen nicht kürzen, sondern es beim alten lassen.

Meine Herren, ich möchte nun noch mit wenigen Worten einige Bedenken erwähnen, welche gegen den Fang des Krammetsvogels bei der vorigen Beratung zur Sprache kamen. Es ist zunächst darauf hingewiesen, dass der Fang im Dohnenstiege eine besondere Grausamkeit sei. Ich bin der Meinung, dass vielfach in dieser Hinsicht eine übertriebene Sentimentalität Platz gegriffen hat. Das grosse Publikum wird durch Zeitungsartikel, welche nicht immer aus sachverständiger Feder stammen, irreführt. Ich glaube, mit der Grausamkeit ist es wirklich

so schlimm nicht. Mag es hier und da vorkommen, dass sich ein Krammetsvogel, wenn die Schlingen schlecht aufgestellt sind, mit dem Ständer oder den Flügeln fängt; das sind aber immer nur einzelne Fälle. Wir haben ja auch behördliche Vorschriften, wodurch das Aufstellen der Schlingen immer so geschehen muss, dass Grausamkeiten vermieden werden. Der gewöhnliche Fall ist der, dass der Vogel sich mit dem Kopfe fängt und dann sehr bald verendet. Der Tod des Erhängens ist keineswegs immer als ein besonders qualvoller zu bezeichnen. (Heiterkeit.) Ich erinnere daran, dass man in England die Hühner in der Weise schlachtet, dass man sie mit der Schlinge erstickt. Meine Herren, der Fang der Krammetsvögel gehört zur Ausübung der Jagd, und es ist zweifellos, dass es auf der Jagd hier und da, wenn man es so nennen will, ohne Grausamkeiten nicht abgeht. Das ist auch beim besten Willen einmal nicht zu umgehen. Aber die kommen auch anderwärts vor. Ich erinnere z. B. an das Schlachten der Schweine, wie es vielfach üblich ist. Dass man dabei milde mit dem vom Leben zum Tode zu befördernden Tiere verfährt, wage ich nicht zu behaupten.

Man denke ferner an das Nudeln der Gänse oder an das Schlachten eines Aales. Also die unvermeidlichen Grausamkeiten, wie sie zuweilen vorkommen beim Fangen der Krammetsvögel, kann ich in dem Masse, wie sie gewöhnlich dargestellt werden, nicht gelten lassen.

Nun wird weiter angeführt, dass dem Krammetsvogelfang eine Menge anderer besonders nützlicher Vögel zum Opfer fallen. Auch dieser Einwand kann mich von meiner Ansicht nicht abbringen. Gegenstand des Fanges sind die Drosselarten; — ich will gleich bemerken, dass ich unter dem Sammelnamen Krammetsvogel alles das verstehe, was von Drosseln in den Dohnen gefangen wird, also die Weindrossel, Schwarzdrossel, Mistel-, Schnarr- und leider auch Singdrossel. Der Nutzen der Drosselarten für Wald und Feld wird meist überschätzt. Viele glauben z. B., dass die Drossel besonders dadurch nützt, dass sie die Obstbäume von schädlichen Insekten säubert. Das ist nicht der Fall. Diejenigen Vögel, die den Obstbäumen besonders nützen durch Ablesen der Insekten, sind hauptsächlich die Meisen, nicht die Drosselarten. Ein grosser Teil, wozu insbesondere der Weinvogel, der Hauptgegenstand des Fanges, gehört, nistet überhaupt nicht bei uns,

sondern besucht uns nur auf dem Durchzuge vom hohen Norden zum Süden. Bei uns besteht ihre Nahrung fast nur aus Beerenfrüchten. Die bei uns brütenden Drosseln nähren sich während der Brutzeit allerdings meist von Insekten, die sie auf dem Waldboden auflesen; es sind dies indessen hauptsächlich solche, die ziemlich indifferent sind für das Wachstum der Nutzpflanzen.

Ich möchte hier an das Feldhuhn erinnern. Das ist eine Wildart, die zweifellos ganz erheblich viel nützlicher ist für den Landwirt als die Krammetsvögel; aber kein Mensch denkt daran, die Jagd auf Feldhühner deshalb einzustellen. Was würde man sagen, wenn die Jagd auf Feldhühner beseitigt werden sollte, weil es ein nützliches Tier ist? Und nun soll die einträgliche Jagd auf den Krammetsvogel, dessen Braten doch mindestens ebenso gut ist, wie derjenige des Feldhuhns, aufhören? Diese Auffassung vermag ich mir nicht zu eigen zu machen. (Zuruf: Man kann ihn ja schießen!) — Nur der Fang ist lohnend, verehrter Herr Kollege, denn das Schiessen bringt kein Resultat. Die Drosseln sind so scheue, schlaue Tiere, dass sie sich der Nachstellung durch das Schiessgewehr sehr leicht und erfolgreich zu entziehen vermögen. Und ist das Schiessen denn weniger grausam? Wenn man überhaupt Krammetsvögel erbeuten will in einer gebrauchsfähigen Anzahl, dann muss dies in anderer Weise geschehen.

Nun, meine Herren, wird weiter gegen das Fangen der Einwand erhoben, dass durch das massenhafte Töten der Drosselgesang in unseren Wäldern verstummt. Auch dieser Auffassung kann ich nicht beitreten. Ich gebe zu, dass gelegentlich in den Dohnen andere Vögel mitgefangen werden, z. B. Dompfaffen. Aber der Dompfaff ist doch nie und nimmer ein nützlicher Vogel, er ist auch kein Singvogel, denn wenn er singen soll, muss er erst gefangen und ihm das Lied vorgepiffen werden, — sonst kann er nicht singen. (Zuruf.) — Der Herr Kollege sagt: Rotkehlchen. Ich gebe zu, dass einzelne Rotkehlchen dabei zu Grunde gehen; aber der Schaden, der Nachteil, der dadurch entsteht, entspricht doch keineswegs dem Ertrage, der durch das Fangen der Krammetsvögel manchen weniger bemittelten Leuten zugute kommt.

Der einzige Vogel, den man mit Recht hierbei erwähnen könnte, ist die Singdrossel, die besser nicht gefangen würde. Aber ich möchte

den sehen, der mir beweist, dass durch den Dohnenstieg die Zahl der Singdrosseln abgenommen hätte. Das ist durchaus nicht der Fall, nur ein reichlicher Ueberschuss wird gefangen. Ueberall da, wo ihnen ihre Lebensbedingungen geboten sind, Gestrüpp, feuchter Boden u. s. w., sind sie recht reichlich immer noch bei uns zu finden; auch dort, wo der Krammetsvogelfang betrieben wird, ist von einer Verminderung nichts zu bemerken. Das ist auch ganz natürlich, wenn man bedenkt, wie weit die Singdrossel verbreitet ist: sie ist Brutvogel von Westeuropa bis tief nach Asien hinein, und die Vermehrung ist so stark, dass der geringe Prozentsatz, der durch den Krammetsvogelfang in Abgang kommt, keine Rolle spielt.

In Preussen beginnt der Fang erst nach dem 20. September. Dann haben die bei uns heimischen Singdrosseln ihren Durchzug bereits vollendet; was dann noch gefangen wird, sind ausländische Vögel.

Ich will dann noch daran erinnern, dass der Hauptgegenstand des Fanges, die Weindrossel, überhaupt kein Singvogel ist, d. h. sie kann überhaupt nicht singen und besucht uns nur auf dem Durchzuge, ihre Brutplätze liegen im hohen Norden. Dass die Schwarzdrossel, die auch mit gefangen wird, in ihrem Vorkommen dadurch vermindert wird, muss ich bestreiten. Gerade sie gehört trotz des vielgeschmähten Dohnenstiegs zu denjenigen Vogelarten, die sich bei uns erheblich vermehrt haben, stellenweise sogar so stark, dass sie für nicht wenige Gartenbesitzer unangenehm wird. Das Fangen der Schwarzdrossel ist also auch kein Grund, um mit dem Dohnenstieg aufzuräumen.

Dann ist noch die Befürchtung ausgesprochen worden, dass die Bevölkerung durch das Fangen der Krammetsvögel in Schlingen dazu verführt werde, auch Schlingen zu stellen auf anderes Wild. Zu den Ländern, in denen der Krammetsvogelfang mit Schlingen in ziemlich ausgedehnter Weise betrieben wird, gehört auch Hannover. Da möchte ich mir nun erlauben, die Herren daran zu erinnern, dass der Abgeordnete Windthorst, der doch bekanntlich Justizminister in Hannover war, seinerzeit bei der Beratung des Vogelschutzgesetzes im Jahre 1888 in ausserordentlich warmer und hervorragend geschickter Weise für die Beibehaltung des Dohnenstiegs hier im Reichstag eingetreten ist. Wenn also sogar ein früherer Justizminister keine Bedenken nach

dieser Richtung hatte, dann, glaube ich, brauchen wir uns nicht zu fürchten, dass der Dohnenstieg demoralisierend auf die Bevölkerung wirkt.

Nun gestatten Sie mir noch in aller Kürze auf die Ausführungen in der Begründung der Novelle auf Seite 18 No. 7 zu verweisen, und ich möchte die Herren dringend bitten, dieselben besonders zu beachten. Sie können daraus ersehen, dass der Verfasser ein warmes Herz für unsere Vogelwelt und einen offenen Blick für die Vorgänge in der Natur hat. Es ist ja leider wahr, dass manche herrlichen Vogelgestalten in Deutschland durch direktes Eingreifen des Menschen mehr und mehr zu verschwinden drohen, z. B. der Seeadler, der Fischadler, die Trappe, der schwarze Storch u. s. w. Die Horste werden geplündert und die schönen, prächtigen Tiere oft sinnlos niedergeknallt. Den geringen Schaden, den einzelne vielleicht anrichten, sollte man sich in Anbetracht ihrer Seltenheit und Schönheit gern gefallen lassen.

Leider werden auch durch manche Fischereivereine Prämien auf einzelne Vögel ausgesetzt, weil dieselben die Fischereien schädigen. Ich nenne da z. B. den Eisvogel, den man seines herrlichen Aussehens wegen auch den fliegenden Edelstein nennt, ferner die Wasserramsel. Auch der Fischreiher, der Kormoran verdienten etwas mehr Schonung! Mögen die einzelnen Besitzer ihren Fischbestand vor Nachstellungen auf ihrem Eigentum schützen, wie sie wollen, aber für grössere Gebiete Prämien auf die Vertilgung mancher wahrhaft schöner Vogelarten auszusetzen, das kann ich nicht billigen.

Zum Schluss meiner Ausführungen bitte ich Sie, meine Herren, namens meiner politischen Freunde, die Vorlage an eine Kommission von 21 Mitgliedern zu verweisen. (Bravo! rechts.)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Feldmann hat das Wort.

Feldmann, Abgeordneter: Meine Herren, der zur Beratung stehende Gesetzentwurf will das deutsche Vogelschutzgesetz von 1888 auch für Helgoland einführen und will es in Uebereinstimmung mit der Ueber-einkunft bringen, die die europäischen Staaten 1902 in Paris getroffen haben. Da die Regierung in so erfreulicher Weise den Anfang zum Schutze der europäischen Vögel gemacht hat, so stehe ich auf dem Standpunkt, dass wir noch nicht an eine weitere Revision dieses Vogel-schutzgesetzes gehen, und ich bin deshalb bereit, diese Vorlage ohne

Kommissionsberatung ohne weiteres anzunehmen; denn es kann nicht unsere Aufgabe sein, nachdem wir kaum in diese Uebereinkunft eingetreten sind, dem Auslande gegenüber in dieser Beziehung wieder weiter vorzugehen, den Vogelschutz zu verschärfen, denn dadurch würden wir der Regierung den weiteren Ausbau der Uebereinkunft erschweren, sondern die nächste Aufgabe der Regierung muss die sein, dass die für Deutschland hinsichtlich des Vogelschutzes wichtigsten Länder Italien und die Länder des nördlichsten Afrikas sich anschliessen. Wenn wir aber heute unser Gesetz noch schärfer machen, so ist die wahrscheinliche Folge, dass Italien dann überhaupt nicht beitrifft, einmal schon aus dem praktischen Grunde, dass die Vögel, die wir schonen, zu ihnen kommen, andererseits aus dem Grunde, dass es sich sagt, wenn es einmal in der Konvention bleiben will, dass dann auch die Verschärfungen, die wir machen, nachher auf die Uebereinkunft übertragen werden, und deshalb wäre ich dafür, dass keine Kommissionsberatung stattfände, sondern dass der Gesetzentwurf unverändert angenommen würde. Da aber schon die Kommissionsberatung beantragt ist, so will ich später auch das aussprechen, was ich in der Kommissionsberatung noch in das Gesetz hineingebracht sehen möchte.

Eine weitere Aufgabe der Regierung wird dann sein, dafür zu sorgen, dass alle die Vögel, die das deutsche Vogelschutzgesetz schützt, auch durch die Uebereinkunft geschützt werden. Das war bisher nicht der Fall. Die anderen Staaten haben nur ein Verzeichnis der nützlichen Vögel aufgestellt, und darin sind viele Vögel nicht aufgenommen, die für Deutschland nützlich sind, und die wir als schutzbedürftig ansehen. Es sind insbesondere die Lerchen. Meine Herren, die Lerchen sind nicht nur sehr angenehme und fleissige Sänger, die vom März bis in den Herbst hinein vom frühen Morgen bis zum späten Abend singen, und so besonders uns Bauern die schwere Landarbeit durch ihren Gesang erleichtern — und deshalb möchte ich gerade für diese ein Wort einlegen —, sondern sie sind auch nützlich als Insektenvertilger, und ich habe nie gesehen, dass sie schädlich auftreten. Deshalb wäre es mir sehr lieb, wenn die Regierung bestrebt sein wollte, diese Lerchen mit in den Vogelschutz in der Liste I der Uebereinkunft aufzunehmen.

Der Freiherr v. Berlepsch, der wohl als Autorität auf dem Gebiete des Vogelschutzes gilt, sagt am Schlusse seines Werkes :

denn so segensreich ein praktisches Vogelschutzgesetz und besonders die internationale Uebereinkunft immer auch ist, allein kann es die Vögel doch nicht erhalten. Die Hauptsache ist in der Vogelschutzfrage immer Schaffung geeigneter Lebensbedingungen. Also die Aufgabe unserer Regierung würde dann auch sein, solche geeigneten Lebensbedingungen für unsere Vögel zu schaffen.

Meine Herren, nun wird ja in der Begründung zu dem Entwurf gesagt, dass sich das als gesetzliche Massnahme nicht eignet, sondern dass die Belehrung und Anregung genügen würde. Ich glaube, wenn wir es nur bei der Belehrung und Anregung bewenden lassen, dann wird nicht viel erreicht. Ich gebe zu, dass auf gesetzlichem Wege nicht alles erreicht werden könnte, aber manches doch.

Meine Herren, unsere Wälder sind nicht allein deswegen unter den Schutz und die Kultur der Königlichen Forstverwaltung gestellt, weil sie Rente bringen, sondern weil sie der Allgemeinheit nützen. Sie nützen der Allgemeinheit einmal dadurch, dass sie das Klima mildern, dass sie die Gegend verschönern, dass sie dem Wilde und den Vögeln Unterschlupf gewähren. Ganz ähnlich ist es auch mit unseren Vögeln. Auch sie nützen der Allgemeinheit. Sie nützen ihr dadurch, dass sie Insekten vertilgen. Sie nützen durch ihren Gesang, sie nützen durch ihre schöne Gestalt, ihr Federkleid u. s. w., und darum müssten unsere Vögel ebenso wie der Wald nicht allein unter staatlichen Schutz — das geschieht ja —, sondern auch unter staatliche Pflege genommen werden. Der Vogelschutz müsste mit der Forstwirtschaft verbunden werden, selbst ein Teil der Forstwirtschaft sein. Meine Herren, ich bin der Ansicht, dass die Königliche Forstverwaltung z. B. in Hannover, wo auch Privatforsten grösstenteils unter der Königlichen Forstverwaltung stehen — ich glaube, dass damit, dass die Königliche Forstverwaltung das Recht und die Pflicht hat, den Wald zu schützen und die Kultur zu heben, sie eigentlich schon das Recht und die Pflicht hat, Lebensbedingungen für die Vögel zu schaffen, um so den Wald zu schützen und dadurch zu erreichen, dass sich der Wald in seiner wirklichen Schönheit zeigt; denn wo keine Vögel im Walde

sind, ist kein wirklich schöner Wald, und der Wald soll doch auch durch seine Schönheit nützen.

Wer könnte besser wissen als die Förster und Forstverwaltungen, wo es an hohlen Bäumen fehlt und Nistkästen nötig sind, um den Vögeln Nistgelegenheiten zu bieten? Wer könnte besser wissen, wo Schutzgehölz zur Nistgelegenheit fehlt, wo in Fichten- und Tannenbeständen Laubwald einzusprenge[n] wäre, oder umgekehrt, wo bei grossen Laubwäldern Mäntel von Fichten und Tannen eingelegt werden könnten, um so den verschiedenen Vogelarten die Lebensbedingungen zu erleichtern. Auch für das Futter — wer könnte besser wissen, wenn besondere klimatische Verhältnisse eintreten, ob es den Vögeln noch möglich ist, sich Nahrung zu verschaffen, damit sie über solche Perioden hinweggefüttert werden.

Sodann haben sich Förster, selbst Oberförster bei mir beklagt, dass ihnen nach und nach die Jagdgelegenheit genommen würde, hauptsächlich die Unterförster. Hier böte sich eine sehr gute Möglichkeit, ihnen Jagdgelegenheit zu geben durch Raubzeugvertilgung. Ich glaube doch, dass in vielen Gegenden, wo selbst günstige Bedingungen für die Vögel sind, oft das Raubzeug es verhindert, dass die Vögel sich halten oder sich vermehren.

Ganz besonders halte ich den Marder für sehr gefährlich, den Baumarder und den Hausmarder. Ihre grosse Beweglichkeit, ihre feinen Sinne und die nie rastende Raublust machen sie gefährlich. Sie würgen, auch wenn sie gesättigt sind; sie verschleppen jedes Ei, und das macht sie geradezu zu Geisseln der Vögel. Ausserdem gibt es viel anderes Raubzeug, das auch gefährlich ist; aber den Marder halte ich für am gefährlichsten.

Auch unter den Vögeln selbst sind viele Raubtiere, so die Falkenarten, ausgenommen den Turmfalken; ausserdem der Hühnerhabicht, der Sperber usw., dann aber auch eine Menge weniger gefährlicher Raubvögel: Häher, Elster, Bussard usw. Bei allen diesen Vögeln könnten die Forstverwaltungen, die Förster sich sehr um den Schutz der nützlichen Vögel verdient machen.

Wenn so in den Wäldern für die Lebensbedingungen der Vögel gesorgt würde, auch im Verwaltungswege, dass jeder Forstverwaltung,

möge sie königlich oder privat sein, zugleich auch die Pflicht auferlegt würde, für gute Lebensbedingungen für die Vögel zu sorgen, so wäre für den Vogelschutz und die Vogelpflege und ihre Vermehrung schon ein ganz Bedeutendes getan.

Es blieben dann noch die Dörfer und Felder. Aber auch in den Dörfern wird heute viel mehr, wenn auch nicht gerade in der Absicht, die Vögel zu schützen, getan für die Lebensbedingungen der Vögel als früher, so z. B. durch den Obstbau, mögen es Beerensträucher sein oder auch grössere Obstbäume, in denen die Vögel nisten können. Alle unsere Obstbäume haben bekanntlich die Eigenschaft, dass sie, wenn sie älter werden, hohle Aeste bekommen, und die Vögel finden ihre Nistgelegenheit darin.

Eins aber bleibe immer noch im Dorfe usw. zu tun, und da stimme ich ganz besonders mit Herrn v. Berlepsch überein: das ist die Vernichtung der Katzen. Er schreibt darüber:

Den fühlbarsten Schaden in unseren guten Bestrebungen fügen uns die Katzen zu, indem sie hauptsächlich die Vögel und deren Brut in unserer Umgebung vernichten. Energische Mittel gegen die Katzenplage sind deshalb als ein Hauptfaktor in der Vogelschutzfrage zu betrachten. Ja, wir können uns den Vogelschutz noch so sehr angelegen sein lassen: solange wir ausserhalb der Gebäude noch Katzen dulden, werden alle unsere Bemühungen doch unnütz und eitel sein. Und dazu bedarf es gar nicht vieler Katzen; ein niedliches kleines Kätzchen genügt schon, um mehrere Quadratkilometer von jeglichen Vögeln zu säubern.

Er fährt dann weiter fort und kommt zu dem Schluss:

Deshalb verdienen alle ausserhalb der Gebäude herumlungernenden Katzen die schonungsloseste Vernichtung.

Meine Herren, das sind wohl die wichtigsten Sachen, die die Regierung zum Schutze der Vögel zu erstreben hat, und wenn das geschehen würde, so würden sich unsere Vögel schon sehr vermehren. Es bleibt dabei allerdings zu beachten, dass man jetzt schon von einer allgemeinen Vogelabnahme nicht sprechen kann, sondern dass sich sogar verschiedene Vogelarten noch vermehrt haben, und dass bei ent-

sprechender Pflege und Schaffung der nötigen Lebensbedingungen gerade diese Vogelarten sich noch besonders vermehren würden. Dazu gehören die Allesfresser: Sperling, Krähen, Stare und Drosseln. Da ich Stare und Drosseln mitnenne, so will ich mich wieder auf Berlepsch berufen, er schreibt:

Einzelne Krähenhorste in einer Gegend schaden sicherlich nur wenig. Anders verhält es sich aber, wo die Krähen in grossen Mengen, besonders die Saatkrähe, *corvus frugilegus*, auftreten; dort werden sie zum Schaden aller kleineren Singvögel, und es werden gewiss nur wenige Nester ihren Augen entgehen.

Er nennt noch andere Schädlinge, die will ich aber überschlagen und dazu kommen, was er zum Beweise anführt:

Ich bin der Ansicht, dass ähnlich wie Sperlinge, so auch Amseln und Stare, in zu grossen Mengen auf einen Punkt vereinigt, zu viel Störung verursachen, namentlich da beide nur gar zu gern das Recht des Stärkeren geltend machen.

So werden alle Allesfresser schädlich nicht allein für schwächere Vögel, sondern auch für die Landwirtschaft.

Wie die Vermehrung einzelner Vogelarten besonders schädlich wirkt in Bezug auf die Erhaltung und Vermehrung anderer Vogelarten, darüber brauche ich nicht weiter zu sprechen, wir brauchen uns nur unseren Tiergarten anzusehen. So erfreulich es ist, dass dort sonst wilde und scheue Vögel zahlreich vorkommen, so z. B. die Stockente und die Ringeltaube, die so zutraulich geworden sind, dass sie die Menschen gar nicht mehr fürchten, so sehr muss es jedem Naturfreund auffallen, dass im Tiergarten kein Artenreichtum vorhanden ist. Es sind doch eigentlich nur Sperlinge und Drosseln vorhanden, während alle kleineren und schwächeren Vogelarten so gut wie verschwunden sind, und das beweist auch, dass gerade die Vermehrung dieser stärkeren Vögel die kleineren vertreibt. So kommt es auch, dass die Nachtigall fehlt. Es ist nicht einmal, sondern wer weiss wie oft beobachtet worden, dass die Amsel, die Schwarzdrossel die Nachtigall nicht allein jagt und ihr das Futter streitig macht, sondern die Nestlinge der anderen Vögel und auch der Nachtigall verbeisst und verschlingt. Deshalb finden wir auch im Tiergarten nicht die Nachtigall. Ich habe im vorigen Frühjahr

darauf gewartet, dass die Nachtigall sich hören lassen würde, aber leider vergebens. Wenn die Sperlinge und Schwarzdrosseln im Tiergarten weggefangen werden könnten — sie zu schießen ist ja nicht möglich, weil zu viel Verkehr dort ist —, dann würden die kleinen Vogelarten wiederkommen, und vielleicht kämen auch sogar die Nachtigallen wieder. Also in dieser Beziehung glaube ich, dass entschieden mehr zu erreichen ist, wenn wir diese stärkeren Vögel, die Allesfresser, in geringer Zahl erhalten, als durch Gesetze, in denen es heisst: das und das sollst du nicht tun.

Meine Herren, ich wäre dafür, dass der Gesetzentwurf ohne Kommissionsberatung angenommen würde; da aber die Kommissionsberatung bereits beantragt ist und auch wohl beschlossen werden wird, so will ich zu diesem Gesetze noch einmal meine besonderen Wünsche hier vortragen.

Zunächst möchte ich beantragen, dass § 5 Absatz 2 dahin geändert wird, dass, wenn Vögel an landwirtschaftlichen Erzeugnissen in Weinbergen, Feldern, Saatstücken usw. Schaden tun, man nicht erst bei der Behörde um Genehmigung nachsuchen muss, sie beseitigen zu dürfen, sondern dass ohne weiteres, ebenso wie es die Gebäudenutzungsberechtigten mit den Vogelnestern tun können, ebenso wie der Fischer und der Jagdberechtigte auch ohne weiteres berechtigt ist, den schädlichen Vogel zu töten, auch der Landwirt berechtigt sein muss, seine Felder und Früchte gegen Vernichtung auch durch Vögel zu schützen. Meine Herren, diese Bestimmung, die sagt, man soll erst um die Genehmigung der Behörden einkommen, verstösst auch gegen § 228 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, der besagt, dass man eine fremde Sache zerstören oder beschädigen kann, wenn es notwendig ist, um eine Gefahr von sich und seinen Sachen abzuwenden. Und, meine Herren, es ist auch in der Praxis nicht ausführbar. Wenn ich meine Früchte und Felder, hauptsächlich aufgehende Saaten gegen Vögel schützen will und vorerst die Genehmigung der Behörde einholen soll, dann sind meist die Früchte zerstört, und ich habe die Genehmigung nicht mehr nötig.

Dann aber haben sich aus meiner Gegend die Vogelschutzvereine an mich gewandt und haben noch einen dritten Wunsch ausgesprochen: sie wollen nicht, dass wie jetzt, die nützlichen Vögel nur vom 11. März

bis zum 15. September absolut geschützt werden und späterhin nur gegen den Massenfang, sondern sie wollen, dass Kleiber, Spechte und Meisen das ganze Jahr geschützt sind; also der absolute Schutz solle sich für sie auf das ganze Jahr erstrecken. Meine Herren, ich kann diesem Wunsche nur ganz und gar beipflichten. Er geht mir sogar noch nicht weit genug; ich würde ausser diesen drei Vogelarten auch alle diejenigen noch hineinnehmen, die nur Insektenfresser sind, und denen würde ich für das ganze Jahr diesen Schutz angedeihen lassen. Es gehören dazu: Schwalben, Grasmücken, Rotschwänzchen, Kuckuck, Wiedehopf, Nachtigall usw., also alle Vögel, die nur Insektenfresser sind. Denn sie sind, weil sie nur Insektenfresser sind, stets nützlich, andernteils können sie durch starke Vermehrung niemals schädlich werden.

Ausserdem haben die Vogelschutzvereine noch beantragt, dass der Vogelfang unter Kontrolle gestellt werden soll. Meine Herren, auch diesem Wunsche kann ich nur zustimmen. Denn wenn ich auch sehr dafür bin, dass diese armen Leute der Gebirgsgegenden, aus denen die Vogelfänger sich meist rekrutieren, nicht ganz in dem Vogelfang beschnitten werden, sondern dass er ihnen erhalten bleibt, so ist es doch wohl ganz gut, um Missbräuche zu vermeiden, dass sie unter Kontrolle gestellt werden.

Meine Herren, dann komme ich noch zum Dohnenstieg. Darüber hat schon mein Herr Vorredner ausführlich gesprochen, und im grossen und ganzen bin ich auch mit ihm einverstanden. Ich stehe auch auf dem Standpunkte, dass man durch Reichsgesetze nicht in die Jagdgesetze eingreifen soll, sondern dass die Jagdgesetze doch den Landesgesetzgebungen vorbehalten bleiben müssen. Auf diesem Standpunkte stehe ich ganz besonders als Hannoveraner, denn wir haben doch ganz andere Jagdgesetzbestimmungen als anderswo; bei uns in Hannover ist jeder Grundbesitzer, auch die Bauern, die keine eigentliche Jagd haben, in dieser Beziehung doch jagdberechtigt. Wir können also jederzeit den Dohnenstieg ausüben, und wenn das Recht auch in manchen Gegenden nicht ausgeübt wird, so wird es doch in ärmeren Gegenden von den kleineren Grundbesitzern ausgeübt, und ich möchte ihnen das nicht nehmen.

Auf anderes will ich nicht noch einmal eingehen. Es wird ja gegen den Dohnenstieg gesagt, er sei grausam. Ja, meine Herren, grausam ist alle Jagd. Wir können nun einmal unser Wild nicht so töten, wie wir die Haustiere töten, durch Betäubung, sondern wir müssen sie schießen, und selbst bei guten Schüssen ist der Tod manchmal nur sehr langsam. Ich erinnere nur daran, dass z. B. bei guten Kugelschützen auf Hochwild oder Rehwild die Regel ist: man soll eine halbe Stunde, eine Stunde, mehrere Stunden warten; das ist ein Zeichen, dass der Tod nur langsam eintritt, und es ist graulich, was das Wild unter schlechten Schüssen leiden muss. Wer hat nicht schon bis zum Skelett abgemagertes Wild gesehen, das Wochen und Monate lang umhergezogen ist und langsam sterben muss, wer hat nicht schon von Würmern zerfressenes Wild gesehen? Ganz so grausam geht es beim Dohnenstieg nicht, sondern da tritt der Tod nach wenigen Stunden ein, selbst bei Fehlfängen, nicht wie beim Schiessen erst nach Wochen und Monaten. Also ich kann es nicht zugeben, dass der Dohnenstieg grausamer wäre als die übrige Jagd. Dann möchte ich darauf hinweisen, dass die Jagd notwendig ist trotz der Grausamkeit; wir müssen das überzählige Wild — und denselben Zweck hat der Dohnenstieg — nutzbar machen durch den Jagdbetrieb (sehr richtig!), und das ist überhaupt gar nicht so gering, was durch die Jagd im allgemeinen und den Dohnenstieg insbesondere erworben wird. Ich habe neulich eine Zusammenstellung gefunden; man schätzt den Ertrag der Jagd in Deutschland überhaupt auf 20 Millionen, und dabei nehmen die Drossel, die Krammetsvögel gar keine so geringe Stelle ein; der Zahl nach stehen sie an dritter Stelle mit 2 Millionen, sie werden nur übertroffen von 4 000 000 Hasen und 4 000 000 Hühnern. Aber auch dem Werte nach ist das nicht so sehr gering, sie stehen mit 500 000 M. an dritter Stelle, nur übertroffen unter dem Flugwilde von Fasanen und Hühnern. Das ist für ein Reich keine grosse Summe; aber wenn man es näher betrachtet, können 500 Familien ein bescheidenes Dasein davon fristen, und da gerade der Dohnenstieg die Jagd des kleinen Mannes ist, ist er wohl zu beherzigen und nicht so von der Hand zu weisen. Wie manche Menschen müssen, um Werte zu schaffen — ich will an die ungesunden Bergwerke erinnern —, jahrelang in ungesunden Bergwerken arbeiten,

um Verdienst zu haben, doch auch nur um Werte zu schaffen. Hier liegen die Werte, und die sollen verkommen? Das wird kein Mensch glauben, dass 2 000 000 Krammetsvögel sich fort und fort vermehren können, sie müssen vom Auslande gefangen werden oder verkommen, und dass man ohne weiteres, wovon 500 Familien leben können, verkommen lässt oder dem Ausland überlässt, finde ich nicht richtig und nicht fein. (Bravo!)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Varenhorst hat das Wort.

Dr. Varenhorst, Abgeordneter: Meine Herren, es ist eine jedem Naturfreund bekannte, höchst bedauerliche Tatsache, dass unsere heimische Vogelwelt von Jahr zu Jahr mehr und mehr abnimmt. Dies gilt ganz besonders von unseren nützlichen kleinen Vögeln. Manche Vögel, wie die Nachtigallen, Grasmücken und andere gehören für viele Gegenden schon zu den Seltenheiten und sind dort so gut wie ausgestorben. Wissenschaftlich steht auch fest, dass ganze Vogelarten bereits ausgestorben sind, und andere Vogelarten sind bereits derartig dezimiert, dass in absehbarer Zeit auch sie vom Erdboden verschwinden werden.

Hieran sind nun verschiedene Ereignisse schuld. Zunächst ist daran die veränderte und steigende Kultur schuld, wie sie sie sich bei uns Bahn bricht, indem Heide und Moore erschlossen werden, indem Bäche und Flüsse geebnet und begradigt werden, Dickichte und Nistplätze für die Vögel verschwinden. Aber unsere Vogelwelt besitzt bekanntlich, und dies gilt besonders für die kleinen und nützlichen Vögel, ein sehr gutes Anpassungsvermögen, und der Hauptgrund des Absterbens unserer Vögel und der Verminderung der Vogelwelt liegt in dem geringen Vogelschutz, den wir zurzeit haben. (Sehr richtig!) Dies gilt in besonderem Masse für die Zugvögel; denn diese sind darauf angewiesen, bei Eintritt des Winters ihre Quartiere aufzugeben und andere Gegenden und Nahrungsstellen aufzusuchen, und auf diesen weiten Wanderungen fallen sie, nicht zu Hunderten oder Tausenden, sondern zu Hunderttausenden und Millionen den Vogelstellern zum Opfer! (Sehr richtig!)

Deshalb kann es einen wirklichen Vogelschutz nur dann geben, wenn er auf internationaler Grundlage beruht. Daher haben wir ja

auch das internationale Uebereinkommen vom März 1902 abgeschlossen, und dieses ist die Grundlage unserer Novelle zum Vogelschutzgesetze von 1888. Wenn nun diese Novelle diesem Uebereinkommen voll entsprechen mag — das will ich anerkennen —, so wird sie nicht gerecht den mannigfachen Petitionen, den vielen Anträgen und Wünschen, die so manche Vogelfreunde, Tierschutz- und Vogelschutzvereine seit langen Jahren ausgesprochen und den Behörden vorgetragen haben, und die darauf ausgehen, dem Vogelheld endlich einmal energisch entgegenzutreten.

Die Motive erkennen auf Seite 2 selbst an, dass die Vogelwelt des Deutschen Reichs von Jahrzehnt zu Jahrzehnt immer mehr abgenommen hat, und dass — was ich besonders hervorheben will — auch nach dem Inkrafttreten des Vogelschutzgesetzes vom 22. März 1888 der Vogelschutz in stetem Rückgange begriffen ist. Sie sagen sogar, dass dies keinem Zweifel unterliege. Trotzdem geht dieses Gesetz in keiner Weise weit genug, wie die Motive merkwürdigerweise selbst anerkennen, indem sie auf Seite 4 sagen:

Nach den im Laufe der Jahre gesammelten Erfahrungen darf angenommen werden, dass das Gesetz unter Vermeidung aller Uebertretungen zweckmässige und ausreichende Vorschriften für den Schutz der nützlichen Vögel enthält, und dass für die Notwendigkeit oder auch nur für die Zweckmässigkeit einer eingreifenden Aenderung des Gesetzes überzeugende sachliche Gründe nicht bestehen.

Also auf der einen Seite wird eine ständige Abnahme unserer Vogelwelt trotz des bereits bestehenden Vogelschutzgesetzes konstatiert, auf der anderen Seite werden weitergehende Massnahmen im Interesse des Vogelschutzes abgelehnt.

Ich bin nun allerdings anderer Ansicht und meine, dass recht viele Gründe für einen erweiterten Vogelschutz bestehen, und dass die Gründe, die die Tierschutz- und Vogelschutzvereine in langen Jahren vorgebracht haben, jetzt endlich im Gesetz Anerkennung finden müssen. Wenn daher der Entwurf einen wirklich mustergültigen Vogelschutz ablehnt, so wird es Aufgabe des Reichstags, wird es unsere Aufgabe sein, hier

eingreifen und, den Bedürfnissen Rechnung tragend, einen grosszügigen, mustergültigen und bahnbrechenden Vogelschutz einzuführen.

Dies ist nach meiner Ansicht um so notwendiger, als einzelne Staaten der internationalen Uebereinkunft noch nicht beigetreten sind. Es ist ja bekannt, dass Italien, welches auf seiner ganzen langen Strecke vom Vogelzuge berührt wird, und dass namentlich die Länder am Südgestade des Mittelmeers, Aegypten und andere Staaten, sich ablehnend verhalten. Warum tun sie das? Weil sie uns mit Recht vorwerfen, dass wir den Krammetsvogelfang im Dohlenstiege noch dulden; und die Motive heben mit Recht hervor, dass Italien und Aegypten, wenn wir hier andere Massnahmen ergreifen, sich uns anschliessen würden, so dass wir dann in der Tat einen Vogelschutz hätten, der alle vom Vogelzuge betroffenen Länder in sich aufnähme und der Vogelwelt wirklich zu Hilfe käme.

Ich will andererseits gern anerkennen, dass der Entwurf in einer Richtung einen ganz erheblichen Fortschritt enthält. Dieser Fortschritt liegt im § 3 Absatz 1. Das Vogelschutzgesetz von 1888 war nämlich bisher quasi eine *lex imperfecta*; es verbot zwar den Fang der Vögel und den Vertrieb, den Verkauf, die Durchfuhr toter Vögel, aber es verbot nicht den Verkauf lebender Vögel. Das ist an sich ein Nonsens. Sie finden in allen Wildschongesetzen die Bestimmung aufgenommen, dass es verboten ist, während der Schonzeit und Sperrzeit noch Wild zu verkaufen und feilzuhalten. Unser Vogelschutzgesetz versagt hier, und infolgedessen haben wir die traurigen Zustände: gehen Sie nach Berlin oder Hamburg in die Kaufläden der Vogelhändler, da bietet sich Ihnen das erschreckende Bild, dass in den stickigen Kellerräumen die armen Singvögel zu Hunderten und Tausenden eines langsamen elenden Martertodes dahinsterven. (Hört! hört!) Das Gesetz sagt: ihr dürft keine Vögel fangen — aber feilgeboten und angepriesen dürfen sie werden. Da hat nun der Entwurf eine wesentliche Abhilfe im § 3 geschaffen, indem er sagt, dass nicht nur das Fangen, sondern auch das Verkaufen aller einheimischen Vögel Europas verboten sein soll. Aber dies Verbot erstreckt sich nur auf die kurze Zeit vom 1. März bis 15. September. Ende Februar beginnt die Paarungszeit der Vögel; es ist grausam, sie beim Paarungstrieb einzusperren im Käfig. Am

15. September beginnt der Vogelzug; da liegt dann die Gefahr vor, dass der Vogelfang in erheblichem Masse betrieben wird. Da sollen wir gestatten, dass die Vögel gefangen und eingekerkert werden? Diese Frist muss ausgedehnt werden bis zum Schlusse des Vogelzuges, also bis zum 1. November. Und wenn wir nicht den Vogelhändler zu Leibe gehen, kommen wir überhaupt nicht weiter mit dem Vogelschutz. Was nutzt das Verbot des Vogelfangs, wenn wir nicht den Vogelhändler treffen?! Nur dann, wenn wir den Vogelhandel eindämmen durch Einschränken des Verkaufs der einheimischen Vögel, werden wir etwas erreichen. Wollen wir uns denn durch die Vogelhändler unsere Wälder verwüsten lassen? Was ist denn der deutsche Wald ohne den Gesang der Vögel? — Herr v. Wolff-Metternich, Sie schütteln mit dem Kopfe. Ja, was ist denn der deutsche Wald ohne des Rotkehlchens lieblichen Sang, ohne der Drossel Schlag, ohne des Spechtes Hämmern? Da ist er nichts anderes als ein Haus ohne Kinder, öde und leer, da kann man sich im Walde nicht mehr aufhalten, da fühlt man sich unbehaglich, nicht wohl. (Lebhafte Zustimmung.)

Es ist aber noch etwas anderes, worin der § 3 Absatz 1 versagt: er schützt nicht genug die Meisen, die Kleiber und andere ähnliche nützliche Vögel, die den Winter bei uns Quartier nehmen. Diese müssen dauernd vom Fang und Verkauf ausgeschlossen werden. (Sehr richtig!)

Und nun komme ich zum wichtigsten Punkte, dem Dohnenstieg. Hier hat das Gesetz scheinbar einen Fortschritt gemacht; der Laie wird annehmen: sogar einen grossen. Aber der Fortschritt ist nur oberflächlich, nur quasi negativ, wie mir zugerufen wird. Das Reichsgesetz verbietet den Dohnenstieg, und daraus entnimmt der Laie: man darf keine Krammetsvögel mehr fangen. Aber das Gesetz macht vor den jagdbaren Vögeln Halt, und so kommt der Dohnenstieg auf den Krücken der Jagdgesetze wieder zu seiner Geltung, weil nach dem preussischen Wildschongesetze die Krammetsvogeljagd und der Dohnenstieg erlaubt ist. Ich stamme aus dem Hannoverlande, aus der Gegend von Osnabrück, wo der Krammetsvogelfang früher und auch jetzt noch hervorragend betrieben wird! Ich muss bekennen, dass ich selbst

früher in erheblichem Masse den Dohnenstieg ausgeübt habe. Aber ich bin aus einem Saulus ein Paulus geworden, ich fange keine Krammetsvögel mehr und esse sie auch nicht mehr, weil ich die Ausübung des Dohnenstiegs für unweidmännisch halte. Es fallen dem Dohnenstieg eine ganze Menge anderer nützlicher Vögel zum Opfer. Eine im Jahre 1901 in der Zentralmarkthalle zu Berlin aufgenommene Statistik besagt, dass dort 6069 Vögel einer Besichtigung unterzogen sind; davon waren nur 30 Stück, also nur $\frac{1}{2}$ Prozent, Krammetsvögel, alle übrigen waren andere Vögel, namentlich Singdrosseln, *turdus musicus*, auch eine ganze Anzahl Stare usw. Nun müssen Sie weiter berücksichtigen, dass die mitgefangenen Rotkehlchen, Meisen, Dompfaffen, Grasmücken vorher ausgesondert werden und nicht nach Berlin kommen. Jeder, der mit dem Dohnenstieg bekannt ist, weiss, dass eine grosse Anzahl kleiner Vögel dem Dohnenstieg zum Opfer fällt.

Und dann die Tierquälerei! Ich habe hier ein paar Dohnen aus der Lüneburger Heide mitgebracht. (Redner zeigt dem Hause die betreffenden Exemplare mit in den Schlingen hängenden Krammetsvögeln.) Das sind die Schlingen, die in der Lüneburger Heide gebraucht werden. Wenn der Vogel sich mit dem Kopfe fängt, dann ist das noch einigermaßen anzusehen. Ich führe Ihnen hier einen solchen mit dem Kopfe gefangenen Vogel, einen *turdus musicus*, vor; da sieht man, wie das Tier kümmerlich die Beine von sich streckt, nachdem es eine Viertelstunde bis eine halbe Stunde lang in der Dohne gehangen hat. Tatsache ist aber, dass mindestens 20 Prozent der Vögel in den Dohnen mit den Beinen, mit den Ständern, wie es in der Jagdsprache heisst, gefangen werden. Dies ist besonders der Fall an nebligen und regnerischen Tagen, weil da die Schlingen infolge der Nässe sich senken, so dass oft die Hälfte sämtlicher Vögel sich mit den Ständern fängt. Ich führe Ihnen auch dieses hier an einem, mit den Beinen in der Schlinge hängenden Krammetsvogel vor Augen. Ich habe es wiederholt und oft beobachtet, wie so ein armes Vögelein dann hin und her flattert, zerrt und schreit, sich das Bein ausrenkt und zerbricht. Der Vogelfänger ist vielleicht um $\frac{1}{2}$ 3 Uhr weggegangen aus dem Dohnenstieg. Um 3 Uhr fängt sich das Tierchen, hängt stundenlang an einem Beine in der Dohne, bis zum Abend, die ganze

lange Nacht, das Bein mehrfach gebrochen, ja bis zum andern Morgen, bis es dem Vogelfänger beliebt, wiederzukommen — wenn der liebe Gott nicht vorher schon das arme Vögelchen durch den Tod von seinen grässlichen Qualen erlöst. Das erinnert an unsere Folterkammern aus dem Mittelalter. (Lebhafte Zustimmung.) Man sollte die Herren, die den Vogelfang verteidigen, einmal eine Viertelstunde an einem Beine aufhängen, damit sie es an ihrem eigenen Leibe spürten. (Lebhafte Zustimmung.) Ich bin sicher, dass wir dann den Vogelfang mit Bausch und Bogen aus dem Gesetz herausbekämen. Es ist unerhört, dass das in einem Kulturstaate, hier bei uns im Deutschen Reiche zulässig ist. Wir werden nie zu einem besseren Vogelschutze kommen, wenn wir nicht den Krammetsvogelfang dauernd beseitigen. (Zustimmung.) Soll man denn solche armen Tierchen Stunden, Tage und Nächte lang quälen dürfen, um den Gaumen eines Leckermundes nur auf einige Sekunden oder Minuten zu ergötzen? (Lebhafte Zustimmung.) Da muss uns Deutschen doch die Schamröte ins Gesicht steigen, wenn wir dieses dulden. (Anhaltende lebhaftige Zustimmung.)

Es ist nun allerdings von dem preussischen Herrn Kommissar erklärt worden, dass im Bundesrat die preussischen Stimmen für die Aufhebung des Dohnenstiegs nicht zu haben seien, weil die Förster eine gute Nebeneinnahme durch den Dohnenstieg haben. Das gebe ich zu. Ich bin ein warmer Freund der Grünröcke, ich verkehre viel mit ihnen, weil ich ein leidenschaftlicher Jäger und ein Freund der Natur bin. Aber ist es eines Staates würdig, seine Beamten auf Nebenverdienste zu verweisen? (Lebhafte Zustimmung.) Ist es würdig, zu sagen: ihr Oberlehrer gebt Privatstunden, ihr Postbeamten, ihr bekommt Trinkggelder und ihr Förster seht zu, dass ihr aus dem Dohnenstieg Einnahmen zieht! (Erneute lebhaftige anhaltende Zustimmung.) Ich richte an die preussische Verwaltung, an den preussischen Herrn Finanz- und an den preussischen Herrn Landwirtschaftsminister jetzt, wo die Gehaltserhöhung bevorsteht, das Ersuchen, endlich den Förstern Gerechtigkeit widerfahren zu lassen. Die Förster in Preussen haben eine lange Wartezeit, und es ist nicht mehr als recht und billig, ihnen eine höhere Gehaltsaufbesserung zuteil werden zu lassen. Es werden dadurch die Förster und auch die Freunde der Vogelwelt befriedigt.

Meine Herren, es ist hervorgehoben, dass der selige Abgeordnete Windthorst, mein näherer Landsmann, sich des Krammetsvogels angenommen habe. Das ist tatsächlich richtig; das ist aber deshalb geschehen, weil gerade in der Gegend, in welcher der Abgeordnete Windthorst geboren ist, und auch in seinem Wahlkreise, im Herzogtum Arenberg-Meppen, der Krammetsvogelfang in hervorragendem Masse betrieben wurde und noch betrieben wird. Wenn Sie im Herbste in den Wahlkreis Arenberg-Meppen kommen, können Sie erfahren, dass man dort nur vom Dohnenstiege spricht. Wenn die Leute abends am Biertische zusammensitzen, fragt einer den anderen, wie viel Vögel er gefangen hat. Dort wird der Dohnenstieg derartig unverantwortlich ausgeübt, wie mir glaubwürdig erzählt worden ist, dass man früher schiebkarrenweise die Tiere aus den Dohnen geholt hat, sie wie Heringe zusammengepökelt hat, und dass bei den mangelhaften Bahnverbindungen, die im Herzogtum Arenberg-Meppen früher vorhanden waren, ganze Stösse Krammetsvögel auf dem Düngerhaufen haben enden müssen. (Hört! hört!) Das ist deutsches Kulturwerk, und das wollen wir noch schützen in diesem Gesetz, weil Preussen sagt: meine 17 Stimmen im Bundesrat sind nicht für Aufhebung des Dohnenstiegs zu haben mit Rücksicht auf die 50 000 oder 100 000 Mark — ich weiss nicht, welche Summe —, die wir dann für unsere Förster mehr aufbringen müssen!

Meine Herren, ich will noch kurz hervorheben, dass allein mit der Gesetzgebung nach meiner Ansicht nicht genügend geschieht. Wir müssen weiter auch praktischen Vogelschutz betreiben. Da will ich vor allem erinnern an die Verdienste des Herrn von Berlepsch in Seebach, der in hervorragendem Masse gerade diesen praktischen Vogelschutz sich angelegen sein lässt, und ich will nur kurz hier das Ersuchen und den Wunsch aussprechen, dass unsere Staatsregierungen, dass auch das Reich den Vogelschutz praktisch betreibt. Wenn Hamburg, das so gut wie kein Landgebiet hat, schon einen Vogelwart angestellt hat, so ist es uns voraus, erheblich voraus (sehr richtig!), und, ich glaube, es würde sehr angebracht sein, wenn die preussische Staatsregierung und die anderen Bundesregierungen ihre Forstbeamten und ihre Lehrer an landwirtschaftlichen Schulen im Vogelschutz praktisch ausbilden liessen, in Seebach oder an anderen Orten, und

dass sie selbst Musteranstalten anlegten und ihre Forsten wirklich als einen Vogelschutzhort erschlossen.

Dies alles und andere Dinge werden wir in der Kommission noch näher besprechen.

Ich schliesse mich dem Antrage der Herren Vorredner an, dieses Gesetz an eine Kommission zu verweisen. Wir wollen dann dafür sorgen, dass wir ein Gesetz bekommen, welches den Ansprüchen aller Vogelschutzfreunde gerecht wird. Und an Sie alle richte ich die Bitte: treten Sie ohne Unterschied der Parteistellung mit mir dafür ein, dass wir uns und unseren Kindern und Nachkommen die Freude an der Natur erhalten, damit wir trotz allen Hastens und Stürmens unserer Zeit nicht verlieren das Verständnis für die Schönheiten der Natur und des Allmächtigen Walten! (Lebhafter Beifall auf allen Seiten des Hauses.)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Fuhrmann hat das Wort.

Fuhrmann, Abgeordneter: Meine Herren, ich kann mich der Freude des Herrn Vorredners über diesen Gesetzentwurf anschliessen, muss aber doch zunächst dem Bedauern meiner Freunde Ausdruck geben darüber, dass wir uns erst jetzt endgültig mit diesem Entwurfe beschäftigen können. Sie wissen, dieser Gesetzentwurf ist die gesetzgeberische Konsequenz der Pariser Konvention, die am 19. März 1902 unterzeichnet ist und die im Art. 10 bestimmte, dass eine dreijährige Frist vorgesehen werden sollte, innerhalb deren die vertragschliessenden Staaten ihre Gesetzgebung mit dieser Konvention in Einklang bringen müssten. Nun war es an sich schon bedauerlich, dass eine so lange Frist vorgesehen werden sollte, aber es war verständlich, da unter den vertragschliessenden Staaten doch eine Anzahl war, deren Vogelschutzgesetzgebung nicht auf der gleichen Höhe stand wie die deutsche. Aber als der Reichstag am 6. Juni 1902 seine Zustimmung zu dieser Konvention gab, da äusserte damals der Herr Abgeordnete Beckh, dessen unermüdlichen mannhaften Eintretens für die Vogelschutzgesetzgebung wir auch heute noch dankbar gedenken müssen, dass diese Frist selbstverständlich nicht für Deutschland zu gelten hätte, da wir in dem Vogelschutzgesetze von 1888 ein brauchbares Instrument hätten, das wir nur in wenigen Punkten abzuändern brauchten. Aber

die verbündeten Regierungen haben sich nicht einmal an diese dreijährige Frist gebunden, sondern haben erst im Jahre 1906 diesen Gesetzentwurf zum ersten Male dem Reichstage vorgelegt. Ich glaube, meinem grossen Bedauern darüber Ausdruck geben zu müssen, da wir damit den anderen vertragschliessenden Staaten ein schlechtes Beispiel gegeben haben, und ganz besonders den Staaten, die sich der Konvention seinerzeit noch nicht angeschlossen haben.

Was den Inhalt der Vorlage anbetrifft, so kann ich, da sie sich im wesentlichen als Konsequenz der hier schon genehmigten Konvention darstellt, mich hier auf wenige Worte beschränken.

Meine Herren, meine Freunde begrüessen die in diesem Gesetzentwurf enthaltenen Verschärfungen der jetzt bestehenden Bestimmungen mit Freude, und ganz besonders, dass in § 3 alle diese Bestimmungen vom 1. März bis 15. September nicht nur für tote, sondern jetzt auch für lebende Vögel gelten sollen. Sie wissen, dass die Deutsche Ornithologische Gesellschaft und eine grosse Anzahl anderer Vereine und Personen sich gegen diese Bestimmung gewandt haben. Meine Herren, wir unterschätzen die Bedeutung dieser Vereine für das Verständnis, das heute in grossen Teilen des deutschen Volkes über Vogelschutz und Vogelpflege herrscht, in keiner Weise, aber wir sind der Meinung, dass, wenn wir diesen Wünschen nachgeben wollten, wir den ganzen § 3 illusorisch machen würden. Aus diesem Grunde müssen wir uns gegen diesen Wunsch aussprechen.

Wenn ich nun einige der uns zugegangenen Wünsche besprechen soll, so möchte ich befürworten, dass das Einsammeln der Kiebitzeier vom 15. April und das Einsammeln der Möveneier etwa vom 15. Mai ab verboten wird, dass also die Vögel wenigstens Gelegenheit haben, ihr zweites Gelege ausbrüten zu können. Wir laufen sonst Gefahr, dass namentlich der Kiebitz, ein für unsere Landschaft so schöner und charakteristischer Vogel, der bei der zunehmenden Kultur an und für sich heute immer seltener wird, schliesslich aus der Landschaft verschwinden wird.

Ein weiterer Wunsch, der besonders die Landwirtschaft interessiert, ist der, dass die Meisen, Baumläufer und Kleiber eine Schonzeit im ganzen Jahre gewährt erhalten. Es sind dies keine Stubenvögel,

Zehntausende von Vögeln auf den Markt der Städte gebracht werden. Das wird sich nicht so bald ändern lassen, selbst wenn die italienische Regierung den besten Willen hätte, gesetzgeberisch einzuschreiten; denn, wie mein Fraktionskollege Graf Oriola einmal hier gesagt hat, es fehlt dem italienischen Volke, das doch so viele uns sympathische Charakterzüge hat, völlig das Gefühl des Mitleids und des Erbarmens mit dem Tiere. Darum wird es nicht möglich sein, solange sich die Volksgewohnheiten nicht geändert haben, dort staatlicherseits vorzugehen. Ich möchte aber doch den Herrn Reichskanzler bitten, jede Gelegenheit wahrzunehmen, um der Regierung der uns befreundeten und verbündeten Nation das Inhumane dieser Volksgewohnheiten vorzuhalten und sie zu ersuchen, ihr möglichstes zu leisten, um diesem jetzigen Zustande ein Ende zu machen. Auch alle Italienfahrer — und es gibt deren ja sehr viele unter uns Deutschen — sollten es nicht unterlassen, bei jeder Reise, die sie nach dem Süden machen, die italienische Bevölkerung auf das Rückständige und Inhumane ihrer Anschauungen in dieser Frage aufmerksam zu machen. Auch in diesem hohen Hause von dieser Stelle aus sollten wir es der befreundeten Nation einmal in der Offenheit sagen, dass wir es gerade bei dem italienischen Volke, dem die Worte Humanität und Zivilisation doch immer so leicht auf die Lippen kommen, und das manchmal die Alpen als eine Grenze zwischen südlicher Kultur und nördlicher Halbbarbarei ansieht — dass wir es gerade bei dem Volke Dantes doppelt bedauern, dass es eine so eingewurzelte alte Volksunsitte nicht abschütteln kann. Aber es mag uns ein Trost sein, dass eine gewisse Wandlung der Anschauungen sich auch in Italien zu vollziehen scheint. Die Kenner italienischer Verhältnisse sind sich klar darüber. Es besteht schon eine grössere Anzahl Vereine in Italien, es erscheinen Zeitschriften, die das italienische Volk darüber aufklären, es haben sich schon im Parlament gewichtige Stimmen dafür erhoben. So wie die Dinge aber heute in Italien liegen, möchte ich meinen, dass einzig und allein vielleicht die niedere Geistlichkeit in Italien imstande wäre, hier einen gewissen Einfluss auszuüben, und da möchte es eine schöne Aufgabe der Herren vom Zentrum sein, wenn sie ihre Beziehungen in dieser Richtung nutzbringend verwerten möchten. Ich möchte wünschen, dass

die Herren auf einem ihrer vielen Romzüge doch ein gutes Wort etwa im Vatikan einlegen möchten. (Heiterkeit.) Ich glaube, Sie würden des Dankes aller Parteien sicher sein. (Zuruf aus der Mitte: Ist schon geschehen!) Niemals aber wird das italienische Volk sich von der Notwendigkeit einer Aenderung seiner Volkssitten überzeugen lassen, solange es mit gutem Recht den deutschen Sittenrichter darauf aufmerksam machen kann, dass er eigentlich gar kein moralisches Recht habe, hier den Moralischen zu spielen, solange wir den Krammetsvogelfang betreiben, der doch im kleinen das ist, was die Italiener in grösserem Massstabe treiben. (Sehr richtig!) Die Quantität spielt in dieser Frage ja gar keine Rolle, es kommt nur auf die prinzipielle Bedeutung hierbei an. Ich habe darum für meine politischen Freunde zu erklären, dass wir das generelle Verbot des Krammetsvogelfanges für eine Bestimmung ansehen, mit deren Einfügung in den Entwurf der Wert und die Bedeutung des vorgelegten Vogelschutzgesetzes für uns steht und fällt. (Bravo!) Die Notwendigkeit des Verbots des Krammetsvogelfanges ist heute ein so gemeinsamer Bestandteil unseres Volksgefühls und Volkswillens, dass ich offen gestehe: ich begreife nicht, dass die verbündeten Regierungen dieses Verbot nicht als etwas ganz Selbstverständliches in dies Gesetz aufgenommen haben. (Sehr richtig!) Der Reichstag hat in dieser Frage mehrfach seine Stimme kundgegeben. Am 13. April 1894 hat der Reichstag bereits die verbündeten Regierungen ersucht, ein Gesetz vorzulegen, „in dem endlich — so lautet der Ausdruck — der Krammetsvogelfang durch den Dohnenstieg überhaupt verboten wird.“ Ueber eine Petition über den gleichen Gegenstand sprachen sich im Jahre 1897 in der Kommission laut Bericht auf No. 893 der Drucksachen sämtliche anwesenden Mitglieder der Kommission wohlwollend aus. Der Regierungsvertreter lehnt die Sache nicht prinzipiell ab, sondern erklärte nur, die Ordnung dieser Frage sei der allgemeinen Revision des Vogelschutzgesetzes vorbehalten. Wir sehen aber in dieser Vorlage nichts davon. Die Resolution wurde damals dem Herrn Reichskanzler zur Berücksichtigung überwiesen.

Ueber den grausamen Charakter des Dohnenstiogs werden Sie, nachdem Ihnen Herr Kollege Varenhorst denselben hier demonstriert

hat, nicht in Zweifel sein. Soweit ich die Literatur durchgesehen habe und die Zeitungen studiert und die Volksmeinungen gehört habe, kann man im grossen und ganzen sagen, ist jetzt es nur der Herr Kollege Freiherr v. Wolff-Metternich gewesen, der das Grausame dieser Massregel nicht anerkennen wollte. Heute hat er sich ja etwas milder ausgedrückt als vor zwei Jahren. Aber am 28. April 1906 hat der Kollege gesagt: „Der Krammetsvogelfang erfrischt das Gemüt.“ Meine Herren, nach diesen Demonstrationen werden Sie ein Verständnis für diese Gemütsfrischung haben. Und als im hohen Hause sich einiges Erstaunen bemerkbar machte über diesen Ausdruck, fügte er hinzu: gewiss, es ist eine angenehme Art der Jagdausübung. Nun, meine Herren, über den Geschmack lässt sich eben nicht streiten! Ich wünschte, die Herren möchten einmal praktisch Gelegenheit haben, nicht bloss diesen Demonstrationen beizuwohnen, sondern draussen in der Natur einen Dohnenstieg zu sehen, wie dort — ich glaube, die Zahl von 20 Prozent, die Herr Dr. Varenhorst angab, ist nicht übertrieben — eine grosse Anzahl Vögel sich mit den Ständern, ja auch mit den Flügeln in den Schlingen fängt, und wenn Herr Freiherr v. Wolff-Metternich hier vor zwei Jahren sagte, bei einem Betriebe, wo täglich zweimal revidiert würde, wäre das nicht so schlimm, so möchte ich darauf hinweisen, dass es auch Betriebe gibt, wo nicht zweimal revidiert wird, und wo oft ganze Tage vergehen, wo der Dohnenstieg nicht nachgesehen wird, und wo solch ein armes Tierchen langsam sich zu Tode martert. Dass auch viele andere nützliche Vögel gefangen werden, hat der Herr Kollege Freiherr v. Wolff-Metternich zugegeben. Eine Statistik darüber kann ja nicht aufgestellt werden; aber Sie entsinnen sich vielleicht, dass unser früherer Herr Kollege Mertens uns einmal eine Statistik eines Forstbetriebes gab. Da waren von mehr als 3000 Vögeln 1050 Krammetsvögel, wenn man die Weindrossel noch dazu zählt, also allein ein Drittel. Und die übrigen zwei Drittel waren Singdrosseln, von welcher auch Herr Kollege v. Wolff-Metternich zugibt, dass es einer der schönsten Singvögel ist; man nennt ihn ja auch die Nachtigall des Nordens. Ferner andere nützliche Vögel, wie Meisen, Rotkehlchen, Dompfaffen usw. Wenn man sagen wollte, dass das eine tendenziöse Darstellung sei, so lesen Sie bei Freiherrn v. Berlepsch

nach, dem man nicht nachsagen kann, dass er tendenziös färbe. Dieser hat in vier Jahren in einer Forstmeisterei eine Statistik aufgemacht, wonach von je tausend Vögeln 537 Singdrosseln waren, also weit über die Hälfte, ferner Rotkehlchen und andere Vögel und nur 394 Krammetsvögel.

Wenn wir darum noch ferner dem Jäger erlauben, im Dohnenstiege Krammetsvögel zu fangen, so machen wir, da wir so viele nützliche Vögel dabei mitfangen, einen Teil des Vogelschutzgesetzes illusorisch. Nun ist in allen süddeutschen Staaten, in Sachsen und Thüringen der Dohnenstieg landesgesetzlich verboten. Es wäre interessant gewesen, zu erfahren, in welchen Bundesstaaten man sich heute noch sträubt, den Dohnenstieg aufzugeben. Im Jahre 1906 hatte ein Regierungskommissar zugesagt, eine Aufstellung zu geben. Es kam die Reichstagsauflösung dazwischen und es wäre angebracht gewesen, uns bei der jetzigen Gesetzesvorlage diese Aufstellung zu geben. Meine Herren, man empfindet es doch wohl vielleicht etwas unangenehm, anzugeben, dass ausser drei oder vier kleinen Bundesstaaten es eigentlich nur Preussen ist, das sich sträubt, in dieser Frage mitzumachen. Meine Herren, da ist es interessant, dass Preussen erst in seinem Wildschongesetze vom Jahre 1904 den Krammetsvogel für das ganze Gebiet als jagdbares Tier aufführt, während er früher nur in einzelnen Teilen der Monarchie jagdbar gewesen ist, — 1904, meine Herren, zwei Jahre nach Unterzeichnung der Konvention! Man schien also die Bestimmung ausnützen zu wollen, dass die Konvention mit ihren Bestimmungen für die jagdbaren Tiere in den einzelnen Vertragsstaaten nicht gelten solle. Nun ist in Preussen als Hauptgrund für die ablehnende Stellung gegenüber dem Verbote des Dohnenstiegs im preussischen Abgeordnetenhaus eingewendet worden, man wolle die Einnahmequellen der Förster nicht schädigen. Meine Herren, der Herr Finanzminister hat vorgestern ein sehr trauriges Lied in Preussen gesungen. Aber ich meine, die paar tausend Mark sollten in diesem grossen Staate Preussen dafür übrig sein, um den Förstern das wiederzugeben, was ihnen durch das Verbot des Krammetsvogelfangs als Nebeneinnahme genommen würde, und für die Förster der einzelnen grösseren Privatforstbetriebe gilt wohl das gleiche. Und wenn gesagt wird, dass sonst in einzelnen Bezirken für

gewisse Teile der Bevölkerung ein Einnahmeausfall eintreten könnte, was ich nicht leugne, dann kann das kein Grund für uns sein, deshalb die Sache hier nicht zu machen. Unbequemlichkeiten für einzelne Teile der Bevölkerung müssen wir eben im Interesse der Gesamtheit mit in den Kauf nehmen.

Wenn uns nun vorgehalten wird, dass das ein Eingriff in die Landesgesetzgebung wäre, dann meine ich demgegenüber, dass bei so manchen schwerwiegenderen Eingriffen in die Landesgesetzgebung im Deutschen Reichstage es nicht nötig ist, dass wir gerade bei einem so geringfügigen Gegenstande dieses Moment so sehr betonen.

Wir wollen im übrigen auch keinen Präzedenzfall schaffen. Meine Herren, wir denken nicht daran, etwa die Jagdgesetzgebung dem Reiche vorzubehalten. Es mag Krammetsvögel in jedem deutschen Bundesstaate schießen, wer will, und wo er sie treffen kann. Herr v. Wolff-Metternich meint, er würde nicht viel treffen. Das würde ich auch nicht bedauern. (Heiterkeit.) Was wir wollen, meine Herren, ist nur ein generelles Verbot des Fangens in Dohnenstiegen, und da sollten alle weidgerechten Jäger, denen jeder Schlingenfang ein Greuel ist, uns mithelfen. (Sehr richtig!) Und wenn das preussische Wildschongesetz in seinem § 4 sagt, nachdem es Schlingen verboten hat:

Unter das Verbot des Aufstellens von Schlingen fällt nicht die Ausübung des Dohnenstiegs mit hochhängenden Dohnen, dann meine ich, meine Herren, Schlingen bleiben Schlingen, ob sie so oder so aufgestellt werden. Darum, meine Herren, abgesehen von allen anderen Gründen, die ich unter Umständen dem Herrn v. Wolff-Metternich preisgebe, meine ich, müssen wir besonders deshalb dem Verbote des Dohnenstiegs zustimmen, um mit gutem Gewissen immer wieder die südlichen Länder und besonders Italien auf seine auf seiner Stellung und Bedeutung als Kulturnation beruhende Verpflichtung zu einer Aenderung der dortigen Zustände aufmerksam zu machen. Meine Herren, wenn Sie im Frühjahr in die Osterferien hineingehen, und Sie haben diesem Verbote zugestimmt, so bin ich überzeugt, die Frühlingslieder unserer Sänger in Wald und Feld werden Ihnen als ein doppelt dankbares Lied erklingen. (Bravo! links.)

Vizepräsident **Kaempff**: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Geck.

Geck, Abgeordneter: Meine Herren, auch meine Partei wird dem Gesetze nur unter der Bedingung die Zustimmung erteilen, dass in demselben das Verbot des Dohnenstiegs unter allen Umständen ausgesprochen wird. Auch bedarf das Gesetz noch in anderer Beziehung einer Ergänzung zum Schutze der Vögel. Der Vogelschutz, der uns hier in erneuter Form gegenübertritt, ist uns ja mit Verschärfungen bereits früher schon zugesagt worden. Es war der Herr Graf v. Posadowsky, den ich heute in unserer Mitte sehr vermisse, der wiederholt und schon am 17. Januar 1899, dann später am 19. Januar 1904 uns zugesichert hat, dass die künftige Gesetzgebung eine Verschärfung des bestehenden Zustandes herbeiführen soll. Er hat insbesondere sein Einverständnis mit denjenigen Bestimmungen kundgegeben, die Herr v. Berlepsch in seinen dankenswerten literarischen Erzeugnissen vorschreibt.

Allein die Mühlen der deutschen und insbesondere der Reichsgesetzgebung mahlen eben sehr langsam, und das liegt daran, dass der Hegemoniestaat Preussen in Deutschland die treibende Kraft auf diesem Gebiete des Vogelschutzes immer wieder abzulenken und zu verhindern versteht. Trotzdem die vielen Petitionen an den Reichstag gelangt sind, wahre Notschreie aus allen Schichten der Bevölkerung heraus und insbesondere aus den landwirtschaftlichen Kreisen an uns gekommen sind, haben wir schon das 20. Jahrhundert angetreten, und die Wünsche, die in jenen Petitionen niedergelegt sind, noch nicht erfüllt. Im Gegenteil, wir sehen einen Rückschritt auf diesem Gebiete.

Es ist bereits erwähnt worden, dass es wiederum die preussische Landesgesetzgebung ist, die durch das Wildschongesetz vom Sommer 1904 Bestimmungen eingeführt hat, die dem Vogelschutz, insbesondere dem Schutze der Vögel gegen die Barbareien im Dohnenstiege, entgegen-treten.

Die Beobachtungen — das haben verschiedene der Herren Vorredner schon hervorgehoben — der gegenwärtigen Zeit deuten mit einer grossen Sicherheit neuerdings darauf hin, dass eine Dezimierung in der Zahl der nützlichen Singvögel eintritt. Ich selbst habe in der letzten Zeit während unserer Weihnachtsferien Gelegenheit gehabt, zu beobachten, dass die Zahl der Meisen, der Kleiber, der Baumläufer sich

sehr verringert hat gegen früher, dass man sie nur in seltenen Fällen erblickt, während sie sonst gerade in dieser Jahreszeit, im Dezember und Januar, sich eingefunden haben, um ihre Nahrung hinter den Rinden der Bäume zu suchen.

Der Mensch mit seinem Egoismus ist ein Gegner der Schönheiten der Natur. Es ist hier schon betont worden, dass auch die Begründung dieses Gesetzentwurfs hierauf hinweist, und schon Sophokles sagt, wenn ich nicht irre, in seiner Antigone, dass unter dem vielen Gewaltigen, was es gibt, das Gewaltigste der Mensch ist. Der Naturfreund vermisst insbesondere in der herrlichen Region der Luft die früheren Bewohner, die die Schönheiten der Landschaft so reizend ausgestattet haben. Selten sehen wir noch einen Reiher oder einen Falken oder einen Weih an dem azurblauen Himmel kreisen und sich nach den Gesetzen der Schraubenbewegung in die Höhe schwingen, dann plötzlich einmal herabstossen, um sich eine Beute zu sichern.

Der Mensch hat in seinem Egoismus dies alles beseitigt, und weil einmal eines dieser schönen Tiere ein „Hühnchen rupfen“ will in irgend einem Bauernhofe, hat man dem Tiere den Tod geschworen, während sonst irgendwie durch die Hühnerpest zu Tausenden die Opfer in den Hühnerställen fallen. An die Stelle der Vögel, die früher in der Luft uns erfreuten, treten jetzt die lenkbaren Luftschiffe (Heiterkeit), und bald werden wir dort, wo einst die Adler flogen und die Geier hausten, sie mit Pickelhauben gekrönt umherfahren sehen, um, wie einst zu Sodom und Gomorrha, Schwefel- und Feuerbrände auf die sündhaften Städte herunterzudirigieren.

Wir lasen vor einigen Tagen — ich glaube, es war in der vorigen Woche —, dass droben am Bodensee ein Adler sich sehen lässt, der jeden Tag aus den Wäldern herauskommt, um sich am Bodensee einen Fisch zu rauben.

Kaum hat sich das Tier in dieser Gegend der freien Schweiz niedergelassen, so kommt hinter ihm schon die Verfolgung. Es ist ein Preis von 70 Franken auf seinen Kopf ausgesetzt für den, der diese Seltenheit eines aus früherem Jahrhundert in unsere Zeit verirrtten Seeadlers tötet.

Einen Vernichtungskampf gegen die Vogelwelt führt aber besonders der reiche Mensch, die besitzende Klasse, und speziell — das haben wir heute schon gehört — ist in den Ländern dieser Raub am meisten in Uebung, welche auf die christliche Kultur den grössten Anspruch machen. Während man sonst in den Kreisen des arbeitenden Volkes überall fühlt, wie sehr die Lebenshaltung beschränkt wird, wie ihm von Tag zu Tag der Fleischgenuss immer mehr unmöglich gemacht wird und das Fleisch auf dem Tische des Arbeiters eine immer grössere Seltenheit wird, wird der Lebensübermut unserer heutigen Krösusse immer grösser; immer mehr und mehr frönen sie kulinarischen Genüssen und treiben Extravaganzen, denen die Jagd gerecht werden muss, und dadurch artet dieses Weidwerk immer mehr in einen Vandalismus aus, der die herrliche Tierwelt vernichtet.

Wir haben insbesondere in den uns befreundeten süddeutschen Staaten, in Italien und Oesterreich, die Wahrnehmung zu machen, dass dort in besonders grossen Massen die Vögel vernichtet werden. Von den Dreibundstaaten ist Italien allen anderen voran. Sie kennen ja die Schilderungen — ich will sie nicht wiederholen —, die bei früheren Anlässen hier vorgetragen worden sind und die einem Artikel der „Tribuna“ vom Jahre 1899 entnommen sind. Er schildert, wie zur Herstellung einer Vogelpolenta dort durch den rocollo — so nennt man dort diese Vogelfangmethode — die Vögel massenhaft gefangen werden, und insbesondere ist es die Schwalbe, die bei uns bekanntlich den Sommer zu machen hat, die, zurückkehrend aus den afrikanischen Gefilden, in Italien massenhaft, tausend-, ja zehntausendweise vernichtet wird. Dort werden die Netze aufgespannt, in denen sich dann auch die Singvögel fangen. Nicht mehr, wie das alte lateinische Wort sagt: „Fistula dulce canit, volucrem dum decipit auceps“, nicht mehr durch diese Täuschung des Vogels durch die Pfeife wird der Massenmord ausgeführt, sondern durch ausgespannte Netze, welche in dem Augenblick zusammengezogen werden, wo sich die erschöpften Tiere dort eines Köders wegen niedergelassen haben. So werden sie in einem Netzzuge zu drei- bis fünfhundert vernichtet. In wenigen Metern Entfernung ist ein neues Netz aufgestellt, und viele hundert Schwalben und andere Vögel gehen dort zu gleicher Zeit verloren, nur zu dem Zwecke,

um auf dem Tische der vornehmen Welt einen Leckerbissen abzugeben. Die Grausamkeiten, die dabei begangen werden, empören uns. Denn wir hören, dass zum Anlocken dieser Geschöpfe Vögel verwendet werden, denen die Augen ausgestochen sind, und denen durch Ziehen eines Drahtes durch den Schnabel Schmerz verursacht wird, so dass sie Laute von sich geben und andere Leidensgenossen herbeilocken helfen, die dann in Scharen der Vernichtung anheimfallen.

Ich will auch nur beispielsweise darauf hinweisen, dass in Amerika, insbesondere in Kalifornien, eine Grausamkeit im Vogelfange besteht, die zwecks Gewinnung der kostbaren Federn dieser Tiere in der Weise angewendet wird, dass man die Vögel zur Brutzeit tötet. Man zieht insbesondere das Weibchen vor, während es in der ersten Zeit auf den Eiern sich niedergelassen hat, in der Voraussetzung, dass in dieser Mutterzeit die Pracht der Federn, der Glanz des Schmuckes eines solchen Tieres am schönsten ist. In der Zeit, wo die Jungen ausgebrütet werden sollen, wird die Mutter vernichtet, um durch ihren Federeschmuck den Hüten der Damen der vornehmen Welt eine Pracht zu verleihen. Auch hier ist es wiederum der Luxus, die Mode und der Egoismus insbesondere der herrschenden Klasse, der besitzenden Klasse, welche solchem Luxus frönt, wenn die Vogelwelt in einer grausamen Weise vernichtet wird.

Dass auf Helgoland früher der Vogelfang und die Massenvernichtung der Vögel eine so grosse Rolle spielten, hatte doch wenigstens einigermassen eine Erklärung darin, dass in früheren Zeiten bei der Isolierung Helgolands die dortigen Einwohner genötigt waren, diesen Vogelfang zur Beschaffung von Nahrungsmitteln auszuüben. In Afrika werden insbesondere die Wachteln vernichtet. Aegypten und Algier sind wahre Todesstationen für diese nützlichen und ausgezeichneten Vögel, und aus Oesterreich wissen wir — ich will das nur kurz erwähnen —, dass im Jahre 1897 dort ein ganz ausgeprägter Schwalbenmassenmord verübt worden ist. Wir in Deutschland — das ist ja bereits von einigen Herren Vorrednern ausgeführt worden — haben es zu beklagen, dass der Fang der Vögel in dem sogenannten Dohnenstiege nicht allgemein verboten, ja sogar in letzter Zeit durch die Gesetzgebung wieder begünstigt worden ist. In Deutschland haben wir ein Gesetz, und nach dem Gesetz müssen die Vögel sterben. Preussen hilft den Vogelmassenmord vor-

nehmlich fördern. Mir kommt aus meiner frühesten Zeit nicht aus der Erinnerung, wie ich zum erstenmal oben auf dem Feldberg im Taunus eine derartige Vernichtung der Vögel mit angesehen habe. Es war an einem Herbstmorgen, als ich dort durch den Wald ging und diesen Vorgang beobachtete, wie er uns vorhin hier ad oculos demonstriert worden ist. Denken Sie sich einen schönen Herbstabend, eine herrliche Landschaft bei untergehender Sonne, und hören Sie einmal, wie da das gefiederte Volk der Wälder noch einmal in einer Art Abendstimmung seine Lieder erschallen lässt, wie da Stimme auf Stimme ertönt, wie dann als letzter Künstler noch die Drosselarten in ihrer bekannten Geschwätzigkeit und Beredsamkeit der Sonne nachsingen, diese begrüßen für ihre wärmende und leuchtende Tätigkeit und gewissermassen in ihrer Musik die Hoffnung aussprechen, sie mögen am kommenden Morgen von der anderen Richtung her wieder das herrliche Licht des Tages begrüßen können. Gehen Sie dann morgens früh bei Tagesgrauen, wenn die Sonne naht, den Berg hinab und durch einen Dohnenstieg, so finden Sie diese Vögel, deren Gesang uns am Abend vorher erquickte, dort in den Stricken aufgehängt, unter den grässlichsten Verzerrungen, die einen an den Beinen, die andern am Schnabel, sehr wenige in — wenn ich einmal so sagen soll — gesetzmässiger Art der Hinrichtung, wie es vorhin geschildert worden ist. Ich nahm mir vor, mein Lebtag gegen eine derartige Barbarei zu protestieren. 60 Prozent dieser gefangenen Vögel sind meistens Singdrosseln, 15 bis 20 Prozent Wanderdrosseln und 5 bis 10 Prozent Amseln befinden sich darunter. Wir finden sogar Rotkehlchen, wir treffen den Dompfaffen. Da auch einmal ein Zaunkönig in Gefahr kommt, darin verwickelt zu werden, haben wir also selbst mit „Pfaffen“ und „Königen“ der Vogelwelt zu rechnen, die hier im Dohnenstieg vernichtet werden. (Heiterkeit.) Es wird keiner verschont, dem diese rote Beere als Köder vorgehalten wird, die er sich zur Nahrung gewählt hat.

Da entgegnet man uns, und wir haben es sogar von einem Herrn der Zentrumsparthei verteidigen hören, dass diese Art der Strangulierung der Vögel eigentlich eine Hinrichtung ist, die man mit gutem Gewissen verteidigen kann. Es war auch in der Kommission ein Herr Kollege — ich meine, es war Herr Pauli (Oberbarnim) —, der uns sogar geschildert

hat — aus eigener Wahrnehmung konnte er es ja unmöglich tun —, dass das Hängen der schönste Tod, eigentlich mit einem Wohlgefallen verbunden sei. (Heiterkeit.) Ich wundere mich nur, dass die Herren, die solche Auffassung vertreten, nicht dafür plädieren, dass der Mensch nicht eines natürlichen Todes stirbt, sondern durch die seidene Schnur enden soll, weil ihm ja nichts Schöneres gewährt werden kann als dieser Tod durch Erhängung.

Es wird auch darauf hingewiesen — ich will ja die einzelnen Entgegnungen nicht wiederholen, die von vogelschutzfreundlicher Seite hier vorgetragen sind —, dass mit dem Fangen derartiger Vögel, die in Massen getötet werden, ja auch eine billige Volksernährung bewerkstelligt werden kann. Ja, wenn Sie das Volk billig ernähren wollen, müssen Sie die Zölle auf Nahrungsmittel aufheben, die Viehzölle abschaffen, die Akzisen beseitigen. Sorgen Sie vor allen Dingen, wenn der Arbeiter Fleisch geniessen soll, dafür, dass die Gänse wieder ohne Zoll ins Deutsche Reich eingeführt werden können. (Sehr gut! bei den Sozialdemokraten.)

Wir können auch in den gesetzlichen Strafbestimmungen, die den unerlaubten Vogelfang verhüten sollen, kein Hemmnis finden, denn diese Gesetzgebung, die höchstens 150 Mark Geldstrafe vorsieht, fördert und reizt tatsächlich an, den unerlaubten Vogelfang auszuüben; denn der Gewinn, den man davon hat, steht in gar keinem Verhältnis zur Strafe, die im Gesetze vorgesehen ist. Wir hören ferner, dass durch den Krammetsvogelfang, der ja gar keine Krammetsvogeljagd ist, sondern eine Vernichtung anderer nützlicher Vögel, so und so viele Familien ihre Lebensexistenz finden — einer der Herren Vorredner hat von 500 Familien gesprochen, die von dem Ertrage, den der Krammetsvogelfang in Deutschland abwirft, leben. Demgegenüber sage ich: wie können diese 500 Familien, wenn sie nicht anders ihr kümmerliches Dasein finden würden, davon leben, wo ja nur der Fang vom September bis Dezember gestattet ist? Sie müssten dann $\frac{3}{4}$ Jahre lang in der Lage sein, von dem Raube, den sie sich durch den Dohnenstieg angeeignet haben, ihre Existenz zu befriedigen.

Wir verlangen deshalb ein unbedingtes Verbot des Vogelfanges. Soweit derselbe zu wissenschaftlichen Zwecken, insbesondere zum

Unterrichte notwendig ist, wird man im Gesetze Vorkehrungen zu treffen wissen; das haben diejenigen Bundesstaaten bereits eingeführt, bei denen der Vogelschutz in strengerem Masse durchgeführt wird. Wir bestehen aber darauf, dass die künftige Gestaltung dieses Gesetzes dem Vogelfange wie dem Vogelhandel überhaupt in grösserem Masse begegnen muss, als es bisher der Fall gewesen ist. Der Vogelschutz ist ein Interesse der Allgemeinheit, der Vogel ist Gemeingut aller Menschen, er nützt nicht allein der Landwirtschaft, sondern er ist von universeller Bedeutung. Schon die grossen Vorteile, die der Obstbau, die Vermehrung des Obstes und damit die Allgemeinheit durch die Vögel, die besten Schützer des Obstes, hat, sollte uns veranlassen, die Vogelwelt in Schutz zu nehmen, so viel wie irgend möglich ist! (Sehr richtig! rechts.)

Es wird sehr häufig gesagt — und wir werden es auch in der gegenwärtigen Debatte wieder hören —, dass insbesondere die Arbeiter ein eigenes Interesse hätten, dem Vogelschutz entgegenzutreten. Ich muss das im Namen der Arbeiterschaft wohl zurückweisen. Es ist richtig, dass namentlich in Mitteldeutschland, in Thüringen, der im Käfig eingeschlossene Vogel vielfach ein Gesellschafter, ein Freund des Arbeiters, des Heimarbeiters ist. Dieser arme Vogel hat das Schicksal zu erfüllen, die trostlose Lage eines solchen Proletariers zu teilen und etwas zu erleichtern. Wenn Sie aber dem Arbeiter eine andere Stellung in der Menschheit, die verdiente gesellschaftliche Würde anweisen, so wird er gern darauf verzichten, noch so einen unglücklichen Gesellen neben sich in der Gefangenschaft zu haben! Es wird auch vom Arbeiterstandpunkt aus nicht verteidigt, dass ein solcher Vogel gefangen sitzt in einem engen Raum, in schlechter Luft, oft bei ungenügender Kost und gequält von den Kindern. Auch die Arbeiter gönnen dem Vogel seine Freiheit, in der er ja am besten gedeiht und der beste Freund des Arbeiters sein kann. Er begeistert uns, der kleine gefiederte Sänger, wenn er sich in seinem natürlichen Element bewegt, selbst für die Freiheit, für dies herrliche Gut! Ich möchte Sie da an jenes schöne poetische Stimmungsbild erinnern, das uns der Frankfurter Dichter Friedrich Stoltze in seinem prächtigen Gedicht: „Der Finke“ gibt. Der Poet schildert da, wie sich bei eisiger

Winterkälte ein Finklein vor seinem Fenster niederlässt und den Eindruck erweckt, als wollte es hineingelassen werden. Da verspricht ihm der Dichter das feinste Futter und den herrlichsten Käfig, und im Frühling solle der Vogel, wenn es ihm draussen wieder besser gehen könne, seine Freiheit wiedererlangen. Der Fink aber schüttelt das Köpfchen, entflieht und setzt sich auf die nächste hohe Tanne. Da sagt der Dichter:

Du kleiner, halbverfrorener Pieper,
Der du so schlecht dein Glück verstehst,
Dir ist wohl gar die Freiheit lieber,
Auch wenn du drin zu Grunde gehst!

So lehrt uns der Vogel den Drang nach der Freiheit und begeistert uns! Und wenn wir dem Arbeiter gern einen Gesellen gönnen, der ihm die trübe Zeit verkürzt, so ist der Kanarienvogel immer noch derjenige, dem wir den Aufenthalt in einem Käfig erlauben, weil er es selbst so will. Ich habe auch ein derartiges Tierlein zu Hause, das einzige, dem ich je die Gefangenschaft zugemutet habe; denn es ist im Gefängnis aufgezogen. Ich habe ihm Tür und Tor geöffnet, sogar ein Stänglein nach dem anderen herausgenommen: der Vogel will nicht fort. Wenn ich ihn gewaltsam einmal wieder heraussetze, kehrt er immer zu dem Gefängnis zurück. Er erinnert uns an diejenigen Menschen unserer gegenwärtigen Zeit, die es vorziehen, in der Gefangenschaft der Gefängnisse sich aufzuhalten, weil in der bürgerlichen Freiheit der kapitalistischen Welt bekanntlich ein viel schwereres Dasein für den Arbeiter ist. (Heiterkeit.) Ich meine, wir haben es nicht nötig, uns auf die Arbeiterschaft zu berufen und diese vor den Wagen derer zu spannen, die gegen den Vogelschutz eingenommen sind. Wir wollen dem Arbeitssklaven eine bessere Stellung in der menschlichen Gesellschaft geben, wir wollen ihm den Achtsturentag verleihen, die Sonntagsruhe, auch genügend Zeit verschaffen, sich in den Wäldern zu erholen — die Gelegenheit dazu wollen wir fördern durch billige Fahrt, statt sie zu verteuern; wir wollen, dass die Massen des Volkes hinauskommen in die Wälder, in die Natur, dass sie ihre dumpfen Wohnungen verlassen, dass sie so verzichten lernen, die Sänger einzusperren, dass sie sie draussen in der Freiheit der Natur aufsuchen. Wenn es nicht

andere möglich ist, können wir sie ihnen in den zoologischen Gärten in grossen Volièren zeigen; zu wissenschaftlichen Zwecken können wir sie auch in Museen im ausgestopften Zustande finden.

Es ist eine Verpflichtung des Reichstags, Wandel zu schaffen durch ein Reichsgesetz, welches dieser Barbarei des Vogelmassenmordes ein Ende bereitet. (Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten.) Nur durch ein Reichsgesetz ist das möglich, und wenn Preussens Widerstand uns begegnen sollte, so weisen wir Preussen darauf hin, welche Stellung es in der Welt einnimmt. Ich glaube, in keinem anderen Lande wäre es möglich, eine derartige Schandtath, wie der Dohnenstiege es ist, gesetzgeberisch noch zu verteidigen zu wollen.

Wir hoffen zuversichtlich, dass im Reichstage sich gegen die Vorlage, wenn sie aus der Kommission mit den nötigen Verschärfungen herauskommt, keine Stimme erheben wird, sondern dass ein Vogelschutzgesetz zustande kommt, welches einen wirksamen Schutz der Vogelwelt bedeuten kann. (Bravo! bei den Sozialdemokraten.)

Vizepräsident **Kaempf**: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Behrens.

Behrens, Abgeordneter: Meine Herren, die Vorlage zum Vogelschutz bringt uns sehr wertvolle und wichtige Verbesserungen, indem der Einkauf, Verkauf, das Feilbieten, die Durchfuhr und die Einfuhr bei uns wildlebender sogenannter einheimischer Vögel vom 1. März bis 15. September verboten sein soll. Wenn diese Bestimmung Gesetz wird, so wird das zur Folge haben, dass die Vogelhändler — und deren Zahl hat sich in Deutschland in den letzten Jahren ganz bedeutend vermehrt, offenbar, weil das Geschäft recht gut geht — im Frühling und Sommer Vögel fangen und aufkaufen, um sie dann in der verkaufsfreien Zeit zu verkaufen. Dem Vogelfang wird damit durchaus nicht Abbruch getan. Ausserdem: was soll der Vogelhändler zu Beginn der Schonzeit mit den etwaigen Beständen an Vögeln anfangen? Soll er sie ein halbes Jahr füttern oder sie freilassen, oder was soll er damit anfangen? (Zuruf rechts: Fliegen lassen!) — Das wird er sicherlich nicht tun. — Die Folge wird die sein, dass trotz des Verbots jahrein jahraus Vogelhandel getrieben wird, und zwar ein halbes Jahr hindurch offen, das andere halbe Jahr geheim. Soll

diese Bestimmung im Gesetz erhalten werden, so muss der Vogelhandel unbedingt konzessioniert werden, so muss der Vogelhändler über Ein- und Verkauf, über die Bezugsquellen genau Buch führen; sonst werden wir nach wie vor alle Uebelstände wie jetzt zu verzeichnen haben. Wir halten es für sehr viel wichtiger und zweckmässiger, wenn überhaupt jahraus jahrein der Vogelhandel, die Ein- und Durchfuhr verboten und nach keiner Richtung eine Ausnahme gemacht wird. Hört der Handel mit einheimischen Vögeln auf, hört auch die Vogelstellerei auf. Solange wir aber durch einen unkontrollierten Vogelhandel den Vogelstellern Absatzgebiete gewähren, so lange werden wir mit der Vogelstellerei kein Ende bekommen.

Meine Herren, es kann nicht gut behauptet werden, dass die Vogelstellerei in Deutschland nicht umfangreich betrieben wird. Nehmen Sie nur einmal die Blätter der Vogelhändler zur Hand, z. B. das Organ des Verbandes der Vogelhändler, den „Vogelmarkt“, oder die in Berlin erscheinende „Tierbörse“, so werden Sie Nummer für Nummer eine Unzahl Angebote und auch Gesuche von einheimischen Vögeln finden.

Meine Herren, es ist uns im vergangenen Monat eine Petition vom Verbands deutscher Tierschutzvereine zugegangen. Dieser Petition liegt ein Auszug aus dem Berichte des Herrn Camillo Schaufuss-Meißen über den Vogelfang und -handel bei. Ich möchte die Herren bitten, diesen Auszug eingehend zu studieren; er zeigt uns, in welchem umfangreichen Masse der Vogelhandel heute betrieben wird, und wie unsere Singvögel, z. B. der Buchfink, 50- und 100-stückweise mit 26 Mark, der rote Zeisig pro 100 Stück mit 40 Mark, der gelbe Zeisig pro 50 Stück mit 26 Mark usw. usw. angeboten werden.

Im Königreiche Sachsen, das uns auf dem Gebiete des Vogelschutzes — das möchte ich besonders hervorheben — vorbildlich sein könnte, wenigstens für Preussen, besteht bereits seit 1876 ein recht gutes Vogelschutzgesetz. Trotzdem blüht aber auch dort noch die Vogelstellerei, die ihr Absatzgebiet ausserhalb Sachsens hat. Nach einem Berichte der „Dresdener Nachrichten“ in Nr. 311 Jahrgang 1907 wurden zwei Vogelhändler abgefasst, die über 280 Leimruten ausgelegt hatten. Wer den schmähhlichen Leimrutenfang kennt, der weiss, welche Quälereien mit diesen 280 Leimruten angerichtet werden können, selbst

in einem Staate, wo der Vogelhandel verboten ist. Der Fang mit Leimruten wird im Harz und in den thüringischen Wäldern in umfangreichem Masse betrieben. Es ist mir von Leuten, die es wissen, mitgeteilt worden, dass zu Zeiten, wenn der Vogelfang recht gut geht, im Harze Dutzende von Buben, und zwar erwachsene Buben, die wohl etwas Besseres tun könnten, sich in den Wäldern herumtreiben, Vogelfang treiben. Polizeibeamte in Zivil durchstreifen dann die Wälder, um diese Vogelsteller zu fangen.

Dann möchte ich noch auf eins hinweisen. Es scheint mir sehr nötig, dass wir in das Gesetz ausser dem Verbot des Vogelhandels usw. auch ein Verbot der Herstellung, des Verkaufs und der Feilbietung von Gerätschaften zum Vogelfang aufnehmen, z. B. von Vogelleim, Vogelnetzen usw. Ich habe eine Dezenbernummer der „Tierbörse“ hier zur Hand. Da werden frischweg Vogelleim und Fangnetze angepriesen! Meine Herren, solange man auf schriftliche Bestellung solchen Vogelleim bekommen kann, werden nicht nur erwachsene Vogelsteller, sondern schliesslich Jungens sich den Leim besorgen und Unheil über manchen kleinen Sänger bringen.

Meine Herren, zu dem Gesetzentwurfe selbst möchte ich dann noch bemerken, dass ich ausser dem in § 8 schon gestrichenen Kreuzschnabel auch noch ihrer relativen Seltenheit wegen den Tannenhäher und eventuell auch noch den Kernbeisser gestrichen haben möchte. Das Weitere würde ja in der Kommission noch zu besprechen sein.

Meine Herren, nun noch ein Wort zu der Begründung! Im Art. 1 des Pariser Uebereinkommens vom 19. März ist ausdrücklich gesagt, dass ein unbedingter Schutz der nützlichen Vögel zu jeder Zeit angestrebt werde. Warum wagt das Reich nicht ohne weiteres diese Forderung zu erfüllen, zumal sie schon seit 30 Jahren in grösseren Teilen des Reiches, z. B. Sachsen, den süddeutschen Staaten, erfüllt sind? Verdienen wirklich die Vogelhändler, die Vogelsteller und solche Liebhaber, die einen Vogel nach dem andern zu Tode lieben, diese Rücksichtnahme? Der Art. 7 des Uebereinkommens sagt:

Unter denselben Vorsichtsmassregeln

— also Verhütung des Missbrauchs —

soll Fangen, Halten, Verkaufen von Stubenvögeln erlaubt werden können. Die Erlaubnis soll durch die zuständigen Behörden erteilt werden.

Meine Herren, wo sind in der Vorlage diese Vorsichtsmassregeln? Die österreichische Regierung hat es gewagt, im Einklang mit der Pariser Konvention das Gesetz vorzulegen, in dem es heisst:

Der Fang der durch das Gesetz geschützten Vögel darf nur auf Grund einer von der politischen Behörde auszustellenden Fangkarte ausgeübt werden. Jeder Vogelfang sonst ist verboten. Ausnahmsweise kann die Behörde die Bewilligung zum Fang einzelner geschützter Vögel zu Stubenvögeln in der Zeit vom 16. September bis 31. Januar erteilen.

Wir müssen hierbei in Betracht ziehen, dass diese Vorlage für Oesterreich viel einschneidender ist als für Deutschland, da dort für grosse Gebiete der Vogelfang eine Volkseinnahme bildete. Meine Herren, richtig ist, wie auch schon ausgeführt wurde, dass die Abnahme der Vogelwelt in Deutschland auf dem Voranschreiten der Kultur begründet ist. Sehr lobenswert ist es — das muss anerkannt werden —, dass allenthalben ein rationeller Vogelschutz und Schaffung von Nistgelegenheiten usw. empfohlen und auch durchgeführt wird. Es ist bedauerlich, dass das Pariser Uebereinkommen den Vogelmassenmord, der in Oberitalien leider immer noch getrieben wird, nicht verhindert, dass also Italien sich dem Uebereinkommen nicht angeschlossen hat. Wir können nicht laut genug unseren Verbündeten jenseits der Alpen — ich meine den italienischen Staat —, darauf aufmerksam machen, dass wir in Deutschland es tief schmerzlich empfinden, dass unsere Zugvögel, wenn sie über die Alpen oder das Mittelmeer gewandert sind, dort in grossen Massen hingemordet werden. (Sehr richtig! links.) Meine Herren, unser Deutschland gibt Hunderttausenden Italienern Arbeit und Brot alljährlich und dauernd. Da können wir wohl mit gutem Rechte verlangen, dass die Italiener nicht zum Danke dafür unsere Singvögel auffressen. (Bravo! und Heiterkeit.) Ich meine, unsere deutsche Regierung sollte auch diesen Gesichtspunkt den Italienern vor Augen führen.

Aber, meine Herren, es heisst doch eine Vogelstrausspolitik treiben, wenn man in der vorliegenden Begründung die südlichen Staaten wegen

ihres abscheulichen Vogelmassenmordes zu Speisezwecken angreift, solange wir in Deutschland noch den Schlingenfang des Krammetsvogels im Dohnenstieg zulassen. Meiner Ansicht nach ist der Schlingenfang gar nicht mal mit der Pariser Konvention in Einklang zu bringen. In der Pariser Konvention heisst es, dass Federwild nur mit Feuerwaffen erlegt werden darf. Ich glaube, dass damit, wenn dies entsprechend durchgeführt wird, von vornherein der Schlingenfang aufhört. Es ist ja schon von den Vorrednern das Bedauern darüber zum Ausdrucke gebracht worden, dass Preussen durch sein neues Jagdgesetz diesen scheusslichen Dohnenstieg auf die neuen Provinzen ausgedehnt hat. Ich kann das eigentlich kaum verstehen, wie Preussen dazu angesichts der Pariser Konvention kommt. Wenn die Förster so niedrig besoldet sind, dass sie absolut auf die paar hunderttausend Mark, die der Krammetsvogelfang durch Schlingen einbringt, angewiesen sind — und ich glaube es, dass die Förster in Preussen und auch anderwärts nicht zu viel Gehalt bekommen —, dann sollte aber doch unser reiches Preussen 1- bis 200 000 Mark für die Erhöhung der Förstergehälter übrig haben (sehr richtig!), um eine solche abscheuliche Grausamkeit, wie der Dohnenstieg ist, zu beseitigen. (Sehr richtig!)

Meine Herren, ich möchte nun zum Schlusse noch auf eine andere Erscheinung, die ich kulturunwürdig nenne, in einem deutschen Jagdgesetz aufmerksam machen. Das Scheusslichste, was ich mir denken kann, bietet uns Elsass-Lothringen, indem es die Lerche als jagdbares Federwild erklärt. Ich konnte es erst nicht glauben, dass tatsächlich im gegenwärtigen Jahrhunderte noch die schöne Singlerche, die keinem Menschen etwas schadet, sondern jedes Mannes Herz erfreut, die noch nicht einmal als Nahrungsmittel, möchte ich sagen, dienen kann, wenn sie auf den Tisch kommt, als jagdbares Federwild erklärt wird. Ich habe mich deshalb an die lothringische Regierung gewandt und bekam die Mitteilung, dass die Lerche durch das Ausführungsgesetz vom 2. Juli 1890 zum Reichsgesetze, betreffend den Schutz von Vögeln vom 22. März 1888, als jagdbares Federwild erklärt ist. Die Lerchenjagd wird auch, insbesondere in Lothringen, praktisch ausgeübt, jedoch ist durch die Ministerialverordnung vom 16. Juli 1890 bestimmt, dass Lerchen nur in der Zeit vom 15. September bis 1. Dezember mit Schuss-

waffen erlegt werden dürfen. Das hört sich ja recht nett an: „mit Schusswaffen erlegt werden darf“. Aber wie geht diese Lerchenjagd vor sich? Im Feld wird ein grosser Spiegel ausgelegt, in dem sich die Sonnenstrahlen brechen. Dadurch werden die Lerchen, die, in der Luft schwebend, ihren herrlichen Gesang ertönen lassen, geblendet, angezogen, und der — ich möchte sagen — mit einer perversen Jagdleidenschaft behaftete Jäger sitzt eine ganz kurze Strecke davon hinter irgend einem Gebüsch oder sonst einem Schutz und schießt erbarungslos Lerche auf Lerche nieder, so dass schliesslich über einem solchen Spiegel Blut, Federn, zerschossene Lerchen in Hülle und Fülle liegen. (Hört! hört!) Mag diese Art der Lerchenjagd nicht überall betrieben werden, mag sie auch in anderer Form betrieben werden: auf jeden Fall halte ich sie für eine ganz abscheuliche Verirrung. (Sehr richtig!) Ueberhaupt ist die Lerche meines Erachtens ein Singvogel und kein jagdbares Federwild. Wenn wir noch in Deutschland — und für Elsass-Lothringen haben wir im Deutschen Reichstag auch mitzureden, da sind wir ein Stück gesetzgebende Körperschaft — die Lerche, einen Singvogel, als jagdbares Federwild erklären lassen, mit welchem Recht können wir dann Italien einen Vorwurf machen (sehr richtig!), dass sie dieselben und andere Singvögel auch als jagdbares Federwild erklären? (Sehr richtig! links.) Mit solchen Zuständen müssen wir endlich aufräumen. Wir werden in der Kommission dementsprechende Vorschläge machen, nämlich dass die Lerche nicht mehr jagdbares Federwild ist, und dass der Krammetsvogelfang im Dohnenstieg verboten wird. Wir müssen angesichts der Verödung unserer Fluren und Wälder durch Verminderung der Vogelwelt dafür sorgen, dass unseren Wäldern und Feldern der herrliche Vogelgesang erhalten bleibt. Da wollen wir nicht nur Nistgelegenheit schaffen, sondern wir müssen auch Vogelschutz treiben mit praktisch durchgreifenden Mitteln. Deshalb muss das Verbot des Feilhaltens und Verkaufs der einheimischen Vögel und müssen die Massnahmen, die ich in Bezug auf die Jagdgesetze genannt habe, ebenfalls durchgeführt werden. (Bravo! rechts.)

Vizepräsident **Kaempf**: Der Herr Abgeordnete Sommer hat das Wort.

Sommer, Abgeordneter: Meine Herren, meine politischen Freunde beklagen in Uebereinstimmung mit der Begründung des vorliegenden

Entwurfs die von Jahr zu Jahr sich mehrende Abnahme unserer heimischen Vogelwelt. Diese Tatsache darf uns aber nicht dazu führen, etwa nun fatalistisch in die Zukunft zu blicken und einem *laissez faire laissez passer* stattzugeben, sondern es müssen Massnahmen getroffen werden, welche die Massen des Volkes für den Vogelschutz zu interessieren geeignet sind.

Ich gebe zu, meine Herren, dass hierfür nicht allein behördliche Vorkehrungen zweckentsprechend sein werden. Aber das Gesetz muss denn doch auch seine erzieherische Wirkung ausüben können, damit die Massen für den Vogelschutz gewonnen werden. Gerade hieran hat es das bisherige Gesetz fehlen lassen. Ein Gesetz ist doch nicht bloss dazu da, um zu verhüten, sondern es soll auch die Massen des Volkes erziehen, und dieser pädagogische Charakter des Gesetzes ist bisher zu wenig zum Ausdruck gekommen.

Damit habe ich insbesondere die Freigabe des Krammetsvogelfangs in Preussen im Sinne. Meine Herren, Sie haben ja schon aus der heutigen Verhandlung gesehen, dass der Begriff „Krammetsvogel“ durchaus kein einheitlicher ist. Es wird damit nicht bloss der sogenannte edle Krammetsvogel gemeint, die Weindrossel oder die Wachholderdrossel, sondern es werden zum grössten Teile andere Drosselarten davon betroffen wie die Singdrossel und die Rotdrossel. Es ist ein offenbarer Vernichtungskrieg gegen die jeden Naturfreund erfreuenden Vögel, und wir müssen, wenn wir uns nicht bloss gebärden wollen als die Herren der Natur, sondern uns auch in edlem Sinne als solche zeigen wollen, diesen Vögeln unseren vollen Schutz angedeihen lassen. Es wäre vielleicht schon früher etwas Erspriessliches auf diesem Gebiete erreicht worden, wenn der damalige preussische Landwirtschaftsminister Herr v. Podbielski, der ja sonst den Vogelschutzbestrebungen eine warme Sympathie entgegengebracht hat, sich nicht von seiner allzu feinen Zunge hätte beherrschen lassen. (Heiterkeit.) Bei ihm, der sonst viele Sympathien für den Vogelschutz hatte, überwog, den Krammetsvogel betreffend, der Gourmand den Landwirtschaftsminister. Wir würden das „Deutschland voran in der Welt!“ auch erreicht haben, wir würden Italien für diese internationale Konvention gewonnen haben, wenn gerade in Preussen der Krammetsvogelfang nicht freigelassen

worden wäre. Der Freiherr v. Berlepsch, welcher vor einigen Wochen hier im Reichstage war und mit einigen Herren des hohen Hauses darüber verhandelte, erzählte uns, dass man in Italien gesagt hat, man meine es bei uns mit den Bestimmungen, das Vogelschutzgesetz betreffend, gar nicht so genau; in Italien erkenne man auch an, dass die Vogelwelt immer weiter zurückgehe, und man beklage diese grausamen Zustände, aber man sage sich: in Preussen hält man es ja auch nicht so genau, wir brauchen es also erst recht nicht.

Als besonders verabscheuenswürdig ist der Dohnenstieg zu bezeichnen. Eine solche Einrichtung lässt sich doch nun und nimmer mehr dem edlen Weidwerk anreihen. (Sehr richtig! links.) Wer von den Grünröcken dafür eintritt, dass der Dohnenstieg zum edlen Weidwerk gehört, der nimmt auch die Tätigkeit der Kammerjäger mit in das edle Weidwerk auf. (Heiterkeit.) Dann muss auch der ehrliche Cappan, dieser getaufte Hunne, den Scheffel in seinem unvergänglichen „Ekkehard“ so schön geschildert hat, als einer der fürnehmsten Weidgenossen hingestellt werden. Nun, die Herren Jagdfreunde werden sich für solche Ahnen höflichst und für alle Zeit bedanken. Es ist ins Feld geführt worden, dass die Förster eine Geldeinbusse dadurch hätten, aber es ist bereits genügend gekennzeichnet worden, dass man auf andere Weise die geringen Bezüge der Forstbeamten erhöhen könnte.

Es ist dann auch gesagt worden, man müsse den Krammetsvogelfang durch die Dohnen betreiben; denn das Hängen soll ja eine sehr angenehme Todesart sein. Ich kann es nicht aus eigener Erfahrung bestätigen, wie überhaupt niemand von uns. Aber ich möchte doch einmal demjenigen, der diese Ansicht vertritt, den Rat geben, dies an sich zu versuchen und dabei recht hübsch freundlich auszu- sehen, damit wir das auch wirklich glauben können.

Wenn dann noch ins Feld geführt wird, dass man dann keine Krammetsvögel mehr auf den Tisch bekäme, weil die Drossel sich schwer schießen lasse und die Treffsicherheit der Schützen hierin nicht leicht erhöht werden könnte, nun, dann mag sich der Unglückliche in solchem Falle doch beim Nachhausekommen später von seinem holden Ehegespons trösten lassen, wenn er eine gut gebratene Gans, die doch immer eine gute Gabe Gottes ist, vorgesetzt bekommt, und

er mag auch dabei Wehmutzähnen weinen über die alte Zeit, wo der Krammetsvogel noch frei war. Wir müssen, wenn wir Italien und die Mittelmeerstaaten, die der internationalen Konvention noch nicht angehören, für uns gewinnen wollen, den Vogelfang überhaupt verbieten.

Im Interesse der Landwirtschaft liegt es auch, dass denjenigen Vögeln, wie den Meisen, Baumläufern und Kleibern, die nachgewiesenermassen die beste Feld- und Forstpolizei darstellen, ein ausreichender Schutz gewährt wird. Wenn das nicht geschieht, und diese Insektenfresser nicht während des ganzen Jahres Schutz geniessen, so wird uns in Wahrheit bald die schöne Heimat zur Fremde werden. In neuerer Zeit ist ja erfreulicherweise eine Belebung des Heimatsgefühls wieder wahrzunehmen, und da ist es ein Verdienst des bekannten Danziger Konservators, Professor Dr. Conwentz, auf den Schutz der Naturdenkmäler hingewiesen zu haben. Zu diesen wesentlichen Denkmälern gehören auch unsere Vögel. Es ist ein Unrecht, wenn ein Vernichtungskrieg gegen dieselben [grossgezogen wird, und wenn eine ganze Zahl Arten, die geradezu typisch sind für den landschaftlichen Charakter unserer schönen Heimat, diesem Vernichtungskriege zum Opfer fallen und ganz aus dem Heimatsbilde ausgeschaltet werden. Da ist z. B. der Seeadler, der gewiss ein schlimmer Fischräuber ist, und bei dem, wo er zu sehr schädigend auftritt, dem betreffenden Geschädigten ein Abschussrecht zugebilligt werden sollte. Da ist ferner der Philosoph in den Sumpf- und Moorgegenden Deutschlands, der Eisvogel, der still auf einer Scholle sitzt und immer in das Wasser hineinstarrt, und der gewiss keinen allzu grossen Schaden anrichten kann. Dann ist es weiterhin der Kiebitz, für den die Nistgelegenheit durch Urbarmachung der dafür geeigneten Ländereien immer mehr genommen wird, dessen zweites Gelege vom 15. April geschützt werden müsste, und dann ist vor allen Dingen der mit Unrecht als schädlich angefeindete Mäusebussard, die einzige Bussardart, die wir eigentlich noch in Deutschland haben. Er nutzt mehr, als er schadet, und wird höchstens den Fasanerien gefährlich. Hier könnte ja dem betreffenden Geschädigten auch ein Abschussrecht gewährt werden. Ich möchte auch, vielleicht nicht im Einklang mit vielen Herren des hohen Hauses, für

den Schutz des Kormorans eintreten, der an der Nordseeküste ein recht seltener Vogel geworden ist.

Meine Herren, es werden ja diese Bestimmungen des uns beschäftigenden Entwurfs mit sehr gemischten Gefühlen von manchen Seiten aufgenommen. Da sind es insbesondere die Vogelliebhaber, welche glauben, dass ihrer Liebhaberei der Garaus gemacht werden soll. Freilich, zu dem Standpunkte kann ich mich durchaus nicht bequemen, den der Herr Kollege Wolff-Metternich eingenommen hat, dass er nämlich einfach sagt: ja das ist unser Recht auf Stubenvögel; es besteht länger denn 500 Jahre. Dem halte ich das viel längere Bestehen, ich möchte sagen, das seit Existenz des Menschen überhaupt bestehende Recht auf den Naturgenuss entgegen, und das ist das ältere und stärkere Recht. Das letztgenannte Recht, das auf recht starken Füßen steht, darf durch das erstgenannte, das der Herr Kollege vertreten hat, durchaus nicht beseitigt werden. Es kann ja den Vogelliehabern insoweit entgegengekommen werden, dass das Halten von gekäfigten Vögeln, die in Gefangenschaft gezogen sind, unbedingt frei bleibt. Die Vogelliebhaber sagen immer, dass sie eigentlich nur die Männchen käfigen, und dass, da gerade bei den Vögeln in der Beziehung umgekehrt wie bei uns Menschen in Deutschland ein Ueberfluss an männlichen Wesen zu verzeichnen sei, damit eigentlich gar kein so grosser Schaden für die Vogelwelt erwächst. Nun, meine Herren, es besteht demgegenüber doch die Tatsache, dass beim Vogelfang von den Vogelfängern — und die sind doch immer von einem lukrativen Vogelfange abhängig —, dass da nicht gefragt wird, ob es Männchen oder Weibchen sind, sondern es wird gefangen, was sie bekommen, und was sie dann nicht brauchen, wird einfach rücksichtslos in den Staub getreten. Meine Herren, dadurch wird sehr viel Schaden für die Vogelwelt angerichtet. Man gehe nur nach Thüringen, nach dem Harz, wie mein verehrter Herr Vorredner hervorgehoben hat, da wird man genug Beispiele für diese meine Behauptung finden.

Ich bin auch dafür, dass der Vogelhandel wesentliche Einschränkungen erfährt, dass er vor allem an eine nachzusuchende Erlaubnis gebunden wird, dass die Händler verpflichtet werden, einen geordneten Nachweis über Herkommen und Erwerb der Vögel zu führen.

Meine Herren, dann scheint mir noch der § 9, der die landesrechtlichen Bestimmungen unberührt lassen will, einer kleinen Reform bedürftig. Der § 9 enthält noch immer eine unerträgliche Rechtsunsicherheit auf diesem Gebiete. Es ist da wohl nicht ohne Grund von den deutschen Vogel- und Zierfischhändlern, die bereits am 15. November 1902 eine diese Materie betreffende Eingabe an den Bundesrat gerichtet haben, darauf hingewiesen worden, dass diese landesrechtlichen Bestimmungen durchaus verschiedener Art sind, dass in gleichen Fällen — sie haben zwölf solcher Fälle angeführt — verurteilt oder freigesprochen werden kann. Sechs dieser Fälle, die dort in der Eingabe an den Bundesrat bekannt gegeben worden sind, haben zu einem freisprechenden Erkenntnis, sechs zu einem verurteilenden geführt. Ich meine, meine Herren, eine solche Rechtsunsicherheit müsste auch in dem neuen Gesetz, wenn wir einmal ganze Arbeit machen wollen, beseitigt werden, und vielleicht wäre in Erwägung zu ziehen, diesem § 9 noch den Zusatz zu geben: „Die landesrechtlichen Bestimmungen sollen unberührt gelassen werden, insoweit sie den in diesem Gesetze dem Bundesrat vorbehaltenen Befugnissen nicht zuwiderlaufen.“

Meine Herren, ich glaube auf diese Weise würden wir etwas Einheitliches, etwas Ganzes schaffen, und wir würden dann wirklich für andere Staaten vorbildlich werden. Es würde sich dann die ganze Sache mehr und mehr zu einer internationalen und nicht bloss zu einer nationalen auswachsen, und das ist im Interesse der vorliegenden Materie durchaus notwendig. Ich teile nicht etwa die Befürchtung derjenigen, die meinen, wenn wir in Deutschland ein grosszügiges Vogelschutzgesetz mit schaffen, schaffen wir bloss ein Gesetz für diejenigen, die ausserhalb dieses Gesetzes stehen, und verschaffen den Staaten, die sich nicht der Pariser Konvention angeschlossen haben, nur Gelegenheit, den Vogelfang etwas ergiebiger zu betreiben. Ich bin der Meinung, dass diese pädagogische Wirksamkeit des Gesetzes dann auch auf Italien und die Mittelmeerstaaten ausstrahlen wird, und dass wir erfreuliche kulturwürdige Zustände erreichen können. Schliesslich meine ich, meine Herren, es liegt genug Stoff vor, dass die ganze Materie noch einmal einer Kommission von 21 Mitgliedern, die ich hiermit auch empfehle, überwiesen wird. (Bravo! links.)

Vizepräsident Dr. **Paasche**: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Pfeiffer.

Dr. **Pfeiffer**, Abgeordneter: Meine Herren, die Meinungen der einzelnen Fraktionsredner, die heute hier zu dieser Gesetzesvorlage gesprochen haben, möchte ich dahin zusammenfassen, dass endgültig ganze Arbeit geschafft werden soll, um ein Vogelschutzgesetz im Deutschen Reiche zustande zu bringen. Ich bin aber der Ansicht, und wohl viele Mitglieder des hohen Hauses sind der gleichen Ansicht, dass es wenig nützen wird, dieses Vogelschutzgesetz hier als deutsches Reichsgesetz zu schaffen, wenn es nicht zu gleicher Zeit gelingt, diejenigen Staaten, die unser Deutsches Reich geographisch umgeben, zu veranlassen, andere Bestimmungen zu treffen als bisher.

Die Aeusserung, die hier seitens des Herrn Abgeordneten Fuhrmann vorgetragen worden ist, wir im Zentrum sollten auf unseren Römerzügen dafür sorgen, dass der Vogelfang in Italien nicht mehr in dieser ungeheuerlichen Weise betrieben werden dürfte wie bisher, ist wohl bloss zu Gunsten des äusseren Effekts gemeint gewesen; denn ich nehme an, dass der Herr Abgeordnete Fuhrmann doch da und dort Gelegenheit haben dürfte, zu hören, dass das Zentrum und die Angehörigen der Zentrumsparthei wiederholt Veranlassung genommen haben, in Wort und Schrift gerade in Italien vorstellig zu werden, um diesen grandiosen Unfug abzuschaffen.

Es ist von dem Herrn Abgeordneten Geck ein schwärmerisch ideales Bild gemalt worden von der Vogelwelt, und es würde mich reizen können, wenn nicht die Zeit zu weit vorgeschritten wäre, hierzu einiges zu sagen. Ich habe in seinen Aeusserungen nur noch vermisst, dass er nicht auch die preussische Wahlrechtsvorlage in den Bereich dieser Diskussion über den Vogelschutz gezogen hat. (Heiterkeit.)

Der Gesichtspunkt, der die Kommission bei Schaffung des Vogelschutzgesetzes leiten muss, ist meiner Ansicht nach nicht der des Utilitätsprinzipes, der des Gegenstandes unwürdig wäre, dass wir nämlich ein Vogelschutzgesetz nur aus dem Grunde machten, um Einnahmen zu erzielen, weil wir von den Vögeln Nutzen haben, sondern der Standpunkt muss der sein, dass wir den Vogel schützen müssen um seiner selbst willen, um des ästhetischen Moments willen. Gerade in einer

Zeit, wo man so viel vom idealen Standpunkte und von kultureller Höhe spricht, muss dies das hervorragende Merkmal dieses Gesetzes sein, und deswegen dürfen wir nicht die Singvögel allein dem Schutze unterwerfen, sondern müssen das Gesetz auf eine breite Grundlage stellen, so dass sämtliche einheimischen Vogelarten geschützt werden, damit diejenigen Arten, die vielenorts schon jetzt der Vernichtung anheimfallen, die immer seltener werden, nicht vollkommen verschwinden. Ich verweise hierbei auf die Erläuterungen, die von dem Ministerium der Landwirtschaft, Domänen und Forsten dem Gesetz angehängt sind, über die Vögel, die auf dem Aussterbeetat stehen, und deren Verschwinden aus der Natur eine bedauerliche Lücke des Naturbildes hervorrufen würde.

Meine Herren, es ist meine Anschauung, dass das Vogelschutzgesetz mit den bestehenden Wildschutz- und Jagdgesetzen und den Fischereigesetzen in Einklang gebracht werden muss; sonst würde nur eine halbe Massregel geschaffen werden. Um auf einiges hinzuweisen, können eine ganze Anzahl Vögel, wie Strandläufer, Wasserläufer, Sumpfhühner, unbedenklich der Hand der Jagdberechtigten entzogen werden, da sie als essbares Wild kaum eine Rolle spielen.

Es ist nun der Vorlage eine Denkschrift angehängt und eine Instruktion zur praktischen Förderung des Vogelschutzes beigegeben. Mir scheint, dass es nicht hinreicht, sich bloss auf diese theoretische Verbreitung der Vogelschutzidee zu beschränken, sondern man wird eine strenge Durchführung und Ueberwachung der Vogelschutzbestimmungen herbeiführen müssen durch eine intensivere Instruktion der Vollzugsorgane, also der Marktpolizei und der Jagdpolizei.

Sodann, scheint mir, muss ein besonderes Gewicht gelegt werden auf die Betätigung des praktischen indirekten Vogelschutzes, von dem heute wiederholt die Rede gewesen ist, durch Anlage von Schongehögen, von Schongebieten usw. und von Nistplätzen, von Heckenzäunen, die leider von dem Bauer immer mehr weggeräumt werden, und von seiten der Forstverwaltung dadurch, dass sie hohle Bäume im Walde stehen lässt und Nistgelegenheiten einrichtet und fördert.

Verschiedene Wünsche bezüglich Vernichtung vogelschädlicher Tiere sind hier schon zum Ausdruck gekommen. Ich möchte auch

noch darauf hinweisen, dass insbesondere die schädlichen Tiere, wie Katzen usw. wegzuschliessen den Landwirten gestattet werden muss. Ueber diese Dinge kann in der Kommission das Spezielle gesagt werden. Für dort will ich mir auch vorbehalten, eine ganze Anzahl von Wünschen, die mir vom Ornithologischen Verein in Bayern vorgelegt worden sind, zum Ausdruck zu bringen.

Unser Fraktionsgenosse Freiherr v. Wolff-Metternich ist von verschiedenen Seiten angegriffen worden wegen seiner Haltung in der Frage des Dohnenstieges und des Krammetsvogelfanges. Man kann ja Herrn Freiherrn v. Wolff-Metternich nachfühlen auf der einen Seite, dass er den Krammetsvogelfang und den Dohnenstieg für ein kavaliermässiges Vergnügen hält; denn wir kennen und singen ja auch oft mit Begeisterung das Lied vom Herrn Heinrich, der am Vogelherde sass, und man kann auch mit Herrn Freiherrn v. Metternich der Meinung sein, dass für einen alten deutschen König der Aufenthalt im Dohnenstieg in frischer Luft besser war als im dumpfen Kämmerlein. Aber ich habe die Meinung, dass er ziemlich allein mit seiner Auffassung steht, die Statistiken, die uns von verschiedenen Seiten vorgelegt sind, und die ich noch durch eine ergänzen möchte, könnten nicht beweisen, die Ausübung des Dohnenstieges sei eine gefährliche Sache für den Bestand der Vogelwelt und namentlich der Singvögel. Es ist mir eine Statistik zugekommen, die in den Jahren 1887 bis 1896 von dem Forstrat Eberts in Kassel angefertigt ist, woraus sich ergibt, dass in der Oberförsterei Heimbach bei Gmünd für diese angegebenen Jahre die Zahl der im Dohnenstieg gefangenen Vögel sich auf 45 593 belief; darunter befanden sich 25 298 Singdrosseln, 17 542 andere Drosseln, 1076 Rotkehlchen und 677 andere Vögel. Ob sich darunter Dompfaffen und Zaunkönige befunden haben, von denen Herr Geck gesprochen hat, weiss ich nicht. Ich kann aber konstatieren, dass 60 Prozent der dort gefangenen Vögel Vögel anderer Art gewesen sind, deren Fang im Gesetz verboten ist.

Es ist die einheitliche Meinung, die in Süddeutschland vertreten ist, und die der Ornithologische Verein in Bayern hier zum Ausdruck zu bringen mir aufgetragen hat, dass aus moralischen, ethischen und volkswirtschaftlichen Gründen der Dohnenstieg zu verwerfen ist, und

ich habe namens meiner politischen Freunde, und zwar des grösseren Theiles, den Auftrag, hier zu erklären, dass wir uns der Haltung unseres Fraktionsgenossen v. Wolff-Metternich in dieser Beziehung nicht anschliessen können und dieselbe zu teilen nicht imstande sind. (Bravo! und Heiterkeit.)

Es ist weiter davon gesprochen worden, dass das Halten der Singvögel, Stubenvögel u. s. w. eine Sache sei, die erlaubt bleiben solle. Die Petitionen von der einen und anderen Seite widersprechen sich oft direkt. Ich für meine Person bin der Anschauung, dass es Aufgabe der Kommission sein wird, dies im einzelnen zu erwägen; jedenfalls wird aber — das ist das Erfreuliche in der ganzen Sache — durch die heutige Diskussion und durch die Aufrollung der Frage überhaupt die Idee des Vogelschutzes ins Land hineingetragen und jeder einzelne aufgerufen, nach Möglichkeit Aufklärung über die Frage in die breiten Massen des Volkes zu bringen. (Sehr richtig!) Nur dann ist es möglich, etwas Praktisches zu schaffen, und es ist unstrittbar, dass der Vogelliebhaber und Vogelfreund auch der beste Ausüßer des Vogelschutzes ist. (Sehr richtig!)

Wenn nun allgemein durch Schulbildung und Instruktion, die durch Geistliche und Lehrer den Kindern beigebracht wird, die Idee ins Volk hineindringt, dass jedes während des Winters die Fütterung vollzieht, so wird man dadurch indirekt den Vogelschutz fördern, und die Vogelwelt wird eine neue Quelle des Vergnügens für die Bevölkerung werden. Denn nicht nur der Arbeiter hat ein Vergnügen, der seinen Vogel im Käfig sitzen hat, sondern auch jeder andere, der mit diesen Tierchen die Stunden der Einsamkeit teilt. Das wird mir niemand abstreiten: wenn man sich während des Winters die Mühe gibt, draussen ein paar Würmer auszustreuen, oder ein paar Futterkörner hinwirft, dann lohnt die Vogelwelt uns das. Wenn dann im Frühjahr die Nachtigall im Fliederbusch vor unserem Fenster, um mit den modernen Dichtern zu sprechen, „ihr Lied schluchzt“ oder der Vogel, der von seinem Rufe seinen Namen hat, sich auf den Ast niederlässt und sein „yo bülo! graf bülo!“ ruft (grosse Heiterkeit), dann opfert jeder gerne einen Block Biskuit oder Leipnitzkakes in seiner Freude. (Heiterkeit.)

Wir wollen also die Vorlage im einzelnen in der Kommission prüfen, aber dafür sorgen, dass ganze Arbeit geschaffen wird. Man darf die Frage der Nützlichkeit und Schädlichkeit der Vögel, eine Frage der auch hier ewig gerechten Natur, nicht wie eine Mumie in juristische Paragraphen einwickeln und mit Gesetzen einschnüren und hieroglyphische Ziffern darauf schreiben, sondern man muss etwas Ganzes, Grosses schaffen, das auch lebendigen Geist in sich trägt. (Lebhafter Beifall.)

Vizepräsident Dr. **Paasche**: Das Wort hat der Herr Abgeordnete v. Treuenfels.

v. Treuenfels, Abgeordneter: Meine Herren, ich bin verpflichtet, der vorgeschrittenen Zeit halber mich sehr kurz zu fassen, werde also im Telegrammstil sprechen müssen. Ich muss den Teil meiner politischen Freunde vertreten, der nicht mit der Meinung des Herrn Abgeordneten Feldmann ganz übereinstimmt. Ich für meine Person halte den Dohnenstieg für durchaus verwerflich, derselbe ist grausam, unweidmännisch; denn wie einer der Herren Vorredner Ihnen gezeigt hat, sind die Tiere vielen Qualen ausgesetzt. Ich weiss aus meiner Jugend, wie lange die Tiere mit verrenkten Gliedern in den Dohnen hängen, und wieviel Zeitverlust für die Forstbeamten es bedeutet, wenn sie den Dohnenstieg begehen. Ferner sind die Werte, die für die Volksernährung dadurch geschaffen werden, sehr gering; sie beschränken sich nur auf die oberen Zehntausend. Und dann möchte ich noch hinzufügen, dass es entschieden erziehlich wirkt, wenn eine derartige grausame Fangmethode abgeschafft wird, auch für unsere Jugend. Wir rühmen uns, die weidgerechteste Nation zu sein. Gerade aus diesem Grunde müssen wir den anderen Staaten mit gutem Beispiele vorangehen, damit die Italiener nicht immer sich darauf berufen können, dass bei uns auch der Vogelfang in Schlingen betrieben wird. Im übrigen sind die Vögel, die im Dohnenstieg gefangen werden, sowohl die Drosseln wie diese zahllosen anderen Singvögel — ich will Sie heut hier nicht mit noch mehr Statistiken aufhalten —, die wichtigsten Insektenvertilger, und das, was etwa den Forstverwaltungen verloren gehen könnte dadurch, dass sie ihre Beamten besser besolden müssen, um für den Ausfall des Dohnenstieges Ersatz zu schaffen, werden sie

zehnfach gewinnen dadurch, dass Massen von Forstschädlingen vertilgt werden.

Ich möchte noch mit ein paar Worten auf die Ausführungen des Herrn Abgeordneten Freiherrn v. Wolff-Metternich eingehen. Er hat gesagt: wir schonen die Vögel nur für die Italiener, wenn wir den Vogelschutz auf eine breitere Grundlage stellen. Diesen Standpunkt kann ich nicht teilen; denn es ist verkehrt, zu sagen: weil mein Nachbar Jagdschinder ist, muss ich es auch sein. Dann hört überhaupt jedes Weidwerk auf, und alle Tiere würden ausgerottet werden. (Sehr richtig! in der Mitte.) Dann hat Herr v. Wolff-Metternich von der Haltung von Stubenvögeln gesprochen. Da schliesse ich mich dem Herrn Vorredner durchaus an: die Haltung der Stubenvögel bedeutet meist eine grosse Tierquälerei. (Widerspruch.) Und wenn der Herr Abgeordnete v. Wolff-Metternich ferner gesagt hat, man dürfe den armen Leuten, die sich mit dem Vogelfang beschäftigen, diesen Verdienst nicht nehmen, so muss ich ihm leider auch in diesem Punkte widersprechen. Denn die Vogelfängerei ist die beste Vorschule für Schlingenstellerei (sehr richtig!), für Wildddieberei und Spitzbüberei. Arbeit und Verdienst findet sich anderweitig heut überall reichlich für Arbeitswillige. (Lebhafte Zustimmung.)

Also, meine Herren, ich hoffe, dass sich eine grosse Majorität hier zusammenfindet, die den Dohnenstieg endgültig aus den deutschen Wäldern verbannt, zum grössten Vorteil für dieselben. (Bravo!) Ein Teil meiner politischen Freunde hat im wesentlichen staatsrechtliche Bedenken gegen das Verbot des Dohnenstieges und erblickt darin einen Eingriff in die Jagdgesetzgebungen der einzelnen Staaten. Gewiss will ich auch nicht, dass ein Präzedenzfall geschaffen und dass die Jagdgesetzgebung der einzelnen Staaten vom Reiche inkommodiert werden soll. Aber wo es sich um die Erhaltung einer sehr nützlichen Tierart handelt, die nicht wirksam durchzuführen ist, wenn sie an alle die kleinen Landesgrenzen gebunden ist, wo also das eine Land ein Schongesetz macht, das andere aber nicht, so dass also da, wo die Grenzen nahe zusammenliegen, wenig Wirkung zu verspüren sein würde, da muss man eine Ausnahme machen im Interesse des deutschen Waldes und im Interesse der Vogelwelt.

Dann hat der Herr Abgeordnete v. Wolff-Metternich den Tod durch Erhängen als einen besonders milden, sanften und schönen hingestellt. Meine Herren, ich habe schon erst gesagt, darüber kann man wohl sehr verschiedener Meinung sein.

Also, meine Herren, ich bitte Sie, das Vogelschutzgesetz auf eine breitere Grundlage zu stellen, mehr Vogelarten zu schützen und vor allen Dingen den Dohnenstieg zu beseitigen. Ich appelliere an das Herz und an den Kopf der deutschen Volksvertretung und bitte, den Magen einmal in dieser Frage zurückzustellen. (Lebhaftes Bravo.)

Vizepräsident Dr. **Paasche**: Die Diskussion ist geschlossen.

Meine Herren, es ist der Antrag gestellt worden, den Gesetzentwurf an eine Kommission von 21 Mitgliedern zu überweisen.

Ich bitte, dass diejenigen Herren, die diesem Antrage ihre Zustimmung erteilen wollen, sich von den Plätzen erheben. (Geschieht.) Das ist die Mehrheit. Der Gesetzentwurf ist einer Kommission von 21 Mitgliedern überwiesen worden, und damit ist dieser Gegenstand der Tagesordnung erledigt.

Bücherbesprechungen.

William Marshall. Spaziergänge eines Naturforschers. Mit Zeichnungen von Albert Wagen, Basel. Vierte verbesserte Auflage. Leipzig 1906. Verlag von A. E. Seemann. Preis geb. M. 7,50.

William Marshall. Neue Spaziergänge eines Naturforschers. (Zweite Reihe.) Mit Zeichnungen von Marie Gey-Heinze. Leipzig 1907. Verlag von A. E. Seemann. Preis geb. M. 7,50.

Als im Jahre 1888 der verstorbene Pietsch die erste Auflage von Marshalls „Spaziergängen eines Naturforschers“ besprach, fasste er sein Urteil dahin zusammen, dass es nur zu bedauern sei, dass das Buch statt der schön gedruckten und ornamentierten 341 Gross-Oktavseiten nicht deren mindestens 1000 umfasse und sprach den Wunsch aus, dass die Fata dieses Buches den Wünschen seines Verfassers entsprechen möchten. Beide Wünsche sind erfüllt worden. Heute liegt vor uns nicht nur eine zweite Reihe Spaziergänge, die ebenfalls einen stattlichen Band von über 330 Seiten füllen, sondern es ist auch nach einer Mitteilung der Verlagsbuchhandlung ein dritter Band im Druck. Dass aber die Fata den Wünschen des Verfassers des Buches entsprochen haben, geht am besten daraus hervor, dass von der ersten Reihe der Spaziergänge bereits eine 4. Auflage erscheinen konnte. Der Verfasser des Werkes ist uns ja leider durch den Tod entrissen, aber seine Werke werden seinen Namen fortleben lassen. Schon Professor Simroth hat

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Ornithologische Monatsschrift](#)

Jahr/Year: 1908

Band/Volume: [33](#)

Autor(en)/Author(s): Anonymous

Artikel/Article: [Das Vogelschutzgesetz im Reichstage. 129-186](#)